

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 121

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

49. Jahrgang

6. Mai 2006

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 694/2006 des Rates vom 27. April 2006 zur Änderung der Liste von Insolvenzverfahren, Liquidationsverfahren und Verwaltern in den Anhängen A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 695/2006 des Rates vom 5. Mai 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 397/2004 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle mit Ursprung in Pakistan** 14
- Verordnung (EG) Nr. 696/2006 der Kommission vom 5. Mai 2006 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 27
- Verordnung (EG) Nr. 697/2006 der Kommission vom 5. Mai 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 343/2006 zur Eröffnung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August 2006 29
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 698/2006 der Kommission vom 5. Mai 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates hinsichtlich der Qualitätsbewertung der Statistik über die Struktur der Arbeitskosten und der Verdienste ⁽¹⁾** 30
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 699/2006 der Kommission vom 5. Mai 2006 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates hinsichtlich der Bedingungen für den Zugang von Geflügel zu Auslauf im Freien** 36

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2006/329/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 20. Februar 2006 zur Festlegung eines Fragebogens für die Berichterstattung über die Durchführung der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 438) ⁽¹⁾ 38

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

2006/330/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 5. April 2006 zur Änderung der Entscheidung 2005/432/EG zur Festlegung der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und Bescheinigungsmuster für die Einfuhr von zum Verzehr bestimmten Fleischerzeugnissen aus Drittländern und zur Aufhebung der Entscheidungen 97/41/EG, 97/221/EG und 97/222/EG (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 1319) ⁽¹⁾** 43

2006/331/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 5. Mai 2006 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 hinsichtlich der Verschiebung der in Griechenland bei der Lieferung von Rohtabak der Ernte 2005 einzuhaltenden Termine (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 1784)** 55



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 694/2006 DES RATES**vom 27. April 2006****zur Änderung der Liste von Insolvenzverfahren, Liquidationsverfahren und Verwaltern in den Anhängen A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 45,

auf Vorschlag der Kommission,

auf Initiative der Slowakischen Republik ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 sind die im nationalen Recht der Mitgliedstaaten festgelegten Bezeichnungen der Verfahren und Verwalter aufgeführt, für die die genannte Verordnung gilt. In Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 sind die Insolvenzverfahren nach Artikel 2 Buchstabe a der genannten Verordnung aufgeführt. In Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 sind die Liquidationsverfahren nach Artikel 2 Buchstabe c der genannten Verordnung und in Anhang C der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 die Verwalter nach Artikel 2 Buchstabe b der genannten Verordnung aufgeführt.

(2) Die Anhänge A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 wurden durch die Beitrittsakte von 2003 geändert, um die Insolvenzverfahren, die Liquidationsverfahren und die Verwalter der neuen Mitgliedstaaten aufzunehmen, sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 603/2005 des Rates ⁽³⁾, um die vorgenannten Anhänge in Bezug auf mehrere Mitgliedstaaten zu ändern.

(3) Die Französische Republik hat der Kommission am 29. November 2005 gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 Änderungen der Listen in den Anhängen A, B und C mitgeteilt.

(4) Die Slowakische Republik hat dem Generalsekretariat des Rates am 6. März 2006 gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 Änderungen der Listen in den Anhängen A, B und C mitgeteilt.

(5) Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands haben das Vereinigte Königreich und Irland mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchten.

(6) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die daher für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist.

(7) Die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 wird wie folgt geändert:

1. Anhang A wird durch den Wortlaut in Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.

2. Anhang B wird durch den Wortlaut in Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

3. Anhang C wird durch den Wortlaut in Anhang III der vorliegenden Verordnung ersetzt.

⁽¹⁾ ABL L 160 vom 30.6.2000, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 603/2005 (ABL L 100 vom 20.4.2005, S. 1).

⁽²⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽³⁾ ABL L 100 vom 20.4.2005, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Luxemburg am 27. April 2006.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

L. PROKOP

ANHANG I

„ANHANG A

Insolvenzverfahren nach Artikel 2 Buchstabe a

BELGIË/BELGIQUE

- Het faillissement/La faillite
- Het gerechtelijk akkoord/Le concordat judiciaire
- De collectieve schuldenregeling/Le règlement collectif de dettes
- De vrijwillige vereffening/La liquidation volontaire
- De gerechtelijke vereffening/La liquidation judiciaire
- De voorlopige ontneming van beheer, bepaald in artikel 8 van de faillissementswet/Le dessaisissement provisoire, visé à l'article 8 de la loi sur les faillites

ČESKÁ REPUBLIKA

- Konkurs
- Nucené vyrovnání
- Vyrovnání

DEUTSCHLAND

- Das Konkursverfahren
- Das gerichtliche Vergleichsverfahren
- Das Gesamtvollstreckungsverfahren
- Das Insolvenzverfahren

EESTI

- Pankrotimenetlus

ΕΛΛΑΔΑ

- Η πτώχευση
- Η ειδική εκκαθάριση
- Η προσωρινή διαχείριση εταιρείας. Η διοίκηση και διαχείριση των πιστωτών
- Η υπαγωγή επιχείρησης υπό επίτροπο με σκοπό τη σύναψη συμβιβασμού με τους πιστωτές

ESPAÑA

- Concurso

FRANCE

- Sauvegarde
- Redressement judiciaire
- Liquidation judiciaire

IRELAND

- Compulsory winding-up by the court
- Bankruptcy
- The administration in bankruptcy of the estate of persons dying insolvent
- Winding-up in bankruptcy of partnerships
- Creditors' voluntary winding-up (with confirmation of a court)
- Arrangements under the control of the court which involve the vesting of all or part of the property of the debtor in the Official Assignee for realisation and distribution
- Company examinership

ITALIA

- Fallimento
- Concordato preventivo
- Liquidazione coatta amministrativa
- Amministrazione straordinaria

ΚΥΠΡΟΣ

- Υποχρεωτική εκκαθάριση από το Δικαστήριο
- Εκούσια εκκαθάριση από πιστωτές κατόπιν Δικαστικού Διατάγματος
- Εκούσια εκκαθάριση από μέλη
- Εκκαθάριση με την εποπτεία του Δικαστηρίου
- Πτώχευση κατόπιν Δικαστικού Διατάγματος
- Διαχείριση της περιουσίας προσώπων που απεβίωσαν αφερέγγυα

LATVIJA

- Bankrots
- Izlīgums
- Sanācija

LIETUVA

- įmonės restruktūrizavimo byla
- įmonės bankroto byla
- įmonės bankroto procesas ne teismo tvarka

LUXEMBOURG

- Faillite
- Gestion contrôlée
- Concordat préventif de faillite (par abandon d'actif)
- Régime spécial de liquidation du notariat

MAGYARORSZÁG

- Csődeljárás
- Felszámolási eljárás

MALTA

- Xoljiment
- Amministrazzjoni
- Stralċ volontarju mill-membri jew mill-kredituri
- Stralċ mill-Qorti
- Falliment f'każ ta' negozjant

NEDERLAND

- Het faillissement
- De surseance van betaling
- De schuldsaneringsregeling natuurlijke personen

ÖSTERREICH

- Das Konkursverfahren
- Das Ausgleichsverfahren

POLSKA

- Postępowanie upadłościowe
- Postępowanie układowe
- Upadłość obejmująca likwidację
- Upadłość z możliwością zawarcia układu

PORTUGAL

- O processo de insolvência
- O processo de falência
- Os processos especiais de recuperação de empresa, ou seja:
 - A concordata
 - A reconstituição empresarial
 - A reestruturação financeira
 - A gestão controlada

SLOVENIJA

- Stečajni postopek
- Skrajšani stečajni postopek
- Postopek prisilne poravnave
- Prisilna poravnava v stečaju

SLOVENSKO

- Konkurzné konanie
- Reštrukturalizačné konanie

SUOMI/FINLAND

- Konkurssi/konkurs
- Yrityssaneeraus/företagssanering

SVERIGE

- Konkurs
- Företagsrekonstruktion

UNITED KINGDOM

- Winding-up by or subject to the supervision of the court
 - Creditors' voluntary winding-up (with confirmation by the court)
 - Administration, including appointments made by filing prescribed documents with the court
 - Voluntary arrangements under insolvency legislation
 - Bankruptcy or sequestration“
-

ANHANG II

„ANHANG B

Liquidationsverfahren nach Artikel 2 Buchstabe c

BELGIË/BELGIQUE

- Het faillissement/La faillite
- De vrijwillige vereffening/La liquidation volontaire
- De gerechtelijke vereffening/La liquidation judiciaire

ČESKÁ REPUBLIKA

- Konkurs
- Nucené vyrovnaní

DEUTSCHLAND

- Das Konkursverfahren
- Das Gesamtvollstreckungsverfahren
- Das Insolvenzverfahren

EESTI

- Pankrotimenetlus

ΕΛΛΑΔΑ

- Η πτώχευση
- Η ειδική εκκαθάριση

ESPAÑA

- Concurso

FRANCE

- Liquidation judiciaire

IRELAND

- Compulsory winding-up
- Bankruptcy
- The administration in bankruptcy of the estate of persons dying insolvent
- Winding-up in bankruptcy of partnerships
- Creditors' voluntary winding-up (with confirmation of a court)
- Arrangements under the control of the court which involve the vesting of all or part of the property of the debtor in the Official Assignee for realisation and distribution

ITALIA

- Fallimento
- Liquidazione coatta amministrativa
- Concordato preventivo con cessione dei beni

ΚΥΠΡΟΣ

- Υποχρεωτική εκκαθάριση από το Δικαστήριο
- Εκκαθάριση με την εποπτεία του Δικαστηρίου
- Εκούσια εκκαθάριση από πιστωτές (με την επικύρωση του Δικαστηρίου)
- Πτώχευση
- Διαχείριση της περιουσίας προσώπων που απεβίωσαν αφερέγγυα

LATVIJA

- Bankrots

LIETUVA

- įmonės bankroto byla
- įmonės bankroto procesas ne teismo tvarka

LUXEMBOURG

- Faillite
- Régime spécial de liquidation du notariat

MAGYARORSZÁG

- Felszámolási eljárás

MALTA

- Stralċ volontarju
- Stralċ mill-Qorti
- Falliment inkluż il-hruġ ta' mandat ta' qbid mill-Kuratur f'każ ta' negozjant fallut

NEDERLAND

- Het faillissement
- De schuldsaneringsregeling natuurlijke personen

ÖSTERREICH

- Das Konkursverfahren

POLSKA

- Postępowanie upadłościowe
- Upadłość obejmująca likwidację

PORTUGAL

- O processo de insolvência
- O processo de falência

SLOVENIJA

- Stečajni postopek
- Skrajšani stečajni postopek

SLOVENSKO

- Konkurzné konanie

SUOMI/FINLAND

- Konkurssi/konkurs

SVERIGE

- Konkurs

UNITED KINGDOM

- Winding-up by or subject to the supervision of the court
 - Winding-up through administration, including appointments made by filing prescribed documents with the court
 - Creditors' voluntary winding-up (with confirmation by the court)
 - Bankruptcy or sequestration“
-

ANHANG III

„ANHANG C

Verwalter nach Artikel 2 Buchstabe b

BELGIË/BELGIQUE

- De curator/Le curateur
- De commissaris inzake opschorting/Le commissaire au sursis
- De schuldbemiddelaar/Le médiateur de dettes
- De vereffenaar/Le liquidateur
- De voorlopige bewindvoerder/L'administrateur provisoire

ČESKÁ REPUBLIKA

- Správce podstaty
- Předběžný správce
- Vyrovnací správce
- Zvláštní správce
- Zástupce správce

DEUTSCHLAND

- Konkursverwalter
- Vergleichsverwalter
- Sachwalter (nach der Vergleichsordnung)
- Verwalter
- Insolvenzverwalter
- Sachwalter (nach der Insolvenzordnung)
- Treuhänder
- Vorläufiger Insolvenzverwalter

EESTI

- Pankrotihaldur
- Ajutine pankrotihaldur
- Usaldusisik

ΕΛΛΑΔΑ

- Ο σύνδικος
- Ο προσωρινός διαχειριστής. Η διοικούσα επιτροπή των πιστωτών
- Ο ειδικός εκκαθαριστής
- Ο επίτροπος

ESPAÑA

- Administradores concursales

FRANCE

- Mandataire judiciaire
- Liquidateur
- Administrateur judiciaire
- Commissaire à l'exécution du plan

IRELAND

- Liquidator
- Official Assignee
- Trustee in bankruptcy
- Provisional liquidator
- Examiner

ITALIA

- Curatore
- Commissario
- Liquidatore giudiziale

ΚΥΠΡΟΣ

- Εκκαθαριστής και προσωρινός εκκαθαριστής
- Επίσημος παραλήπτης
- Διαχειριστής της πτώχευσης
- Εξεταστής

LATVIJA

- Maksātnespējas procesa administrators

LIETUVA

- Bankrutuojančių įmonių administratorius
- Restruktūrizuojamų įmonių administratorius

LUXEMBOURG

- Le curateur
- Le commissaire
- Le liquidateur
- Le conseil de gérance de la section d'assainissement du notariat

MAGYARORSZÁG

- Vagyongfelügyelő
- Felszámoló

MALTA

- Amministratur Provizorju
- Riċevitur Uffiċjali
- Stralċjarju
- Manager Speċjali
- Kuraturi f'każ ta' proċeduri ta' falliment

NEDERLAND

- De curator in het faillissement
- De bewindvoerder in de surseance van betaling
- De bewindvoerder in de schuldsaneringsregeling natuurlijke personen

ÖSTERREICH

- Masseverwalter
- Ausgleichsverwalter
- Sachwalter
- Treuhänder
- Besondere Verwalter
- Konkursgericht

POLSKA

- Syndyk
- Nadzorca sądowy
- Zarządca

PORTUGAL

- Administrador da insolvência
- Gestor judicial
- Liquidatário judicial
- Comissão de credores

SLOVENIJA

- Upravitelj prisilne poravnave
- Stečajni upravitelj
- Sodišče, pristojno za postopek prisilne poravnave
- Sodišče, pristojno za stečajni postopek

SLOVENSKO

- Predbežný správca
- Správca

SUOMI/FINLAND

- Pesänohittaja/boförvaltare
- Selvittäjä/utredare

SVERIGE

- Förvaltare
- God man
- Rekonstruktör

UNITED KINGDOM

- Liquidator
 - Supervisor of a voluntary arrangement
 - Administrator
 - Official receiver
 - Trustee
 - Provisional liquidator
 - Judicial factor“
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 695/2006 DES RATES**vom 5. Mai 2006****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 397/2004 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle mit Ursprung in Pakistan**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

lich behinderten. Folglich mussten die Kontrollbesuche abgebrochen werden.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (3) Nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen gingen hinreichende Informationen bei der Kommission ein, denen zufolge sich die Sicherheitslage dahingehend geändert hatte, dass der Hinderungsgrund für die Durchführung der Kontrollbesuche nicht mehr bestand. In Anbetracht dessen beschloss die Kommission, eine auf die Dumpingaspekte beschränkte Interimsüberprüfung einzuleiten, um die Feststellungen auf der Grundlage von Daten zu überprüfen, die vollständig verifiziert wurden und die Lage der Ausführer in Pakistan besser widerspiegeln.

2. Einleitung

- (4) Am 3. August 2004 leitete die Kommission nach Anhörung des beratenden Ausschusses ⁽³⁾ auf der Grundlage des Artikels 11 Absatz 3 der Grundverordnung von Amts wegen eine teilweise, auf die Dumpingaspekte beschränkte Interimsüberprüfung der endgültigen Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen ein.

A. VERFAHREN**1. Vorausgegangene Untersuchung**

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 397/2004 ⁽²⁾ (nachstehend „endgültige Verordnung“ genannt) führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll in Höhe von 13,1 % auf die Einfuhren von Bettwäsche aus reiner Baumwolle oder aus Baumwolle gemischt mit Chemiefasern oder Flachs (jedoch nicht mehrheitlich aus Flachs bestehend), gebleicht, gefärbt oder bedruckt, mit Ursprung in Pakistan ein.
- (2) Diese Maßnahme war ausgehend von den verfügbaren Informationen eingeführt worden, da eine Verifizierung der äußerst unglaubwürdigen Angaben in den Fragebogenantworten der sechs in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen im Rahmen der Kontrollbesuche aus den nachstehend dargelegten Gründen nicht möglich gewesen war. Während des Kontrollbesuchs bei dem zweiten Unternehmen hatte die Kommission eine schriftliche Morddrohung erhalten, die persönlich an die die Kontrollbesuche durchführenden Beamten gerichtet war. Angesichts der gezielten, persönlichen Morddrohung vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Durchführung der Kontrollbesuche nicht gegeben waren und dass diese Umstände die Untersuchung erheb-

- (5) Die Kommission unterrichtete die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller und Einführer sowie deren ihr bekannte Verbände, die pakistanischen Behörden und die Verbände der Gemeinschaftshersteller offiziell über die Einleitung der Untersuchung. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung gesetzten Frist eine Anhörung zu beantragen.

- (6) Eine Reihe ausführender Hersteller und der „Pakistan Bedwear Exporters Association“, einer von mehreren Bettwäscheherstellerverbänden in Pakistan, sowie der Verband der Gemeinschaftshersteller, EUROCOTON, der in der Ausgangsuntersuchung den Antrag gestellt hatte, nahmen schriftlich Stellung. Allen Parteien, die fristgerecht einen entsprechenden Antrag stellten und Gründe für ihre Anhörung nachwiesen, wurden gehört.

3. Stichprobenverfahren

- (7) Angesichts der Vielzahl der von dieser Untersuchung betroffenen ausführenden Hersteller und Einführer war in der Einleitungsbekanntmachung ein Stichprobenverfahren gemäß Artikel 17 der Grundverordnung vorgesehen.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2117/2005 (ABl. L 340 vom 23.12.2005, S. 17).

⁽²⁾ ABl. L 66 vom 4.3.2004, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 196 vom 3.8.2004, S. 2.

- (8) Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte, wurden die ausführenden Hersteller und Einführer bzw. die in deren Namen handelnden Vertreter aufgefordert, sich innerhalb von 15 Tagen nach der Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung selbst zu melden und die in der Bekanntmachung genannten grundlegenden Informationen über ihre Tätigkeiten in Bezug auf die betroffenen Ware zu übermitteln. Die Kommission konsultierte die pakistanischen Behörden und den Hersteller-/Ausführerverband, der sich selbst meldete, auch zu der Bildung der Stichprobe unter den Ausführenden.
- (9) Nach Prüfung der übermittelten Information wurde entschieden, dass ein Stichprobenverfahren nur im Falle der Ausführenden notwendig war. Insgesamt füllten 110 Unternehmen den Stichprobenfragebogen fristgerecht aus und übermittelten die angeforderten Informationen. 11 dieser Unternehmen stellten die betroffenen Ware weder her noch führten sie sie aus und konnten deshalb im Rahmen der Untersuchung nicht als interessierte Parteien angesehen werden. Ein Unternehmen arbeitete nur teilweise mit, da es keine Angaben über die Produktionsmengen übermittelte. Insgesamt wurden 98 Unternehmen als kooperierend angesehen.
- (10) Die Stichprobe wurde gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung auf der Grundlage des größten repräsentativen Ausfuhrvolumens aus Pakistan in die Gemeinschaft, das in angemessener Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden konnte, gebildet.
- (11) Die Kommission setzte die pakistanischen Behörden und die Hersteller-/Ausführerverbände von ihrer Absicht in Kenntnis, eine Stichprobe mit acht Unternehmen zu bilden, auf die 31 % der Ausfuhren aus Pakistan in die Gemeinschaft entfielen. Die pakistanischen Behörden und ein Ausführerverband erhoben jedoch Einwände gegen diesen Vorschlag und beantragten, nur sechs Unternehmen in die Stichprobe einzubeziehen, d. h. dieselbe Stichprobe heranzuziehen wie in der vorausgegangenen Untersuchung.
- (12) Im Einklang mit Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung entschied die Kommission schließlich, dass es im Interesse der größtmöglichen Repräsentativität der Stichprobe angemessen war, acht Unternehmen in die Stichprobe einzubeziehen, da i) auf diese Weise eine größere Menge von Ausfuhren unter anderem von Unternehmen, die auch Inlandsverkäufe tätigten, berücksichtigt werden konnte und ii) diese acht Unternehmen in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden konnten.

4. Individuelle Behandlung

- (13) 22 nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen stellten Anträge auf Ermittlung einer individuellen Dumpingspanne. Angesichts der Vielzahl von Anträgen und des Umfangs der zu prüfenden Informationen (aufgrund

unter anderem der großen Anzahl betroffener Warentypen) wurde die Auffassung vertreten, dass diese individuellen Ermittlungen eine zu große Belastung darstellen und den fristgerechten Abschluss der Untersuchung verhindern würden. Die Anträge auf Ermittlung individueller Spannen wurden daher zurückgewiesen.

5. Untersuchung

- (14) Die Kommission sandte Fragebogen an die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen. Alle acht ausführenden Hersteller in der Stichprobe beantworteten den Fragebogen. Die Kommission holte alle für ihre Untersuchung für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie. Aufgrund der besonderen Sicherheitszwänge wurde jedoch beschlossen, keine Kontrollbesuche in den Betrieben der Unternehmen abzustatten. Stattdessen fand die Verifizierung der übermittelten Daten in einem Drittland, in diesem Fall den Vereinigten Arabischen Emiraten (nachstehend „UAE“ genannt), unter Verwendung von Kommunikationssystemen mit den Hauptverwaltungen der untersuchten Unternehmen statt. Auf diese Weise konnten jegliche Unterlagen ohne Übermittlungsverzögerungen eingesehen werden. Verifiziert wurden die von den folgenden Unternehmen übermittelten Daten:

— Gul Ahmed Textile Mills Ltd, Karatschi,

— Al-Abid Silk Mills Ltd, Karatschi,

— Yunus Textile Mills, Karatschi,

— Chenab Limited, Faisalabad,

— Nishat Mills Limited, Faisalabad,

— Fairdeal Textiles (Pvt) Ltd, Karatschi,

— Lucky Textile Mills, Karatschi,

— Mohammed Farooq Textile Mills Ltd, Karatschi.

- (15) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft machte geltend, dass die Untersuchung hätte eingestellt werden müssen, da sich die Sicherheitslage in Pakistan nicht verändert habe. Daher hätte der Kontrollbesuch in den UAE nicht abgestattet werden dürfen. Hierzu ist zu bemerken, dass die im Zuge dieser Kontrollbesuche unterbreiteten Informationen zur Ermittlung der Dumpingspannen ausreichten. Den Anmerkungen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurde jedoch insofern Rechnung getragen, als — wie unter Randnummer 64 erläutert — gegebenenfalls eine Überprüfung wegen dauerhaft veränderter Umstände durchgeführt wird.

- (16) Der Untersuchungszeitraum (nachstehend „HAT“ abgekürzt) erstreckte sich vom 1. April 2003 bis zum 31. März 2004.

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE**1. Ware**

- (17) Die Überprüfung betrifft dieselbe Ware wie die Ausgangsuntersuchung, und zwar Bettwäsche aus reiner Baumwolle oder aus Baumwolle gemischt mit Chemiefasern oder Flachs (jedoch nicht mehrheitlich aus Flachs bestehend), gebleicht, gefärbt oder bedruckt, mit Ursprung in Pakistan, die derzeit den KN-Codes ex 6302 21 00 (TARIC-Codes 6302 21 00 81 und 6302 21 00 89), ex 6302 22 90 (TARIC-Code 6302 22 90 19), 6302 31 00 (TARIC-Code 6302 31 00 90) und ex 6302 32 90 (TARIC-Code 6302 32 90 19) zugewiesen wird (nachstehend „betroffene Ware“ genannt). Dazu gehören Bettlaken (Spannbettlaken und Betttücher) sowie Bettdecken- und Kissenbezüge, die entweder einzeln oder als Garnitur verpackt zum Verkauf angeboten werden.
- (18) Die zur Herstellung von Bettwäsche verwendeten Baumwollgewebe werden durch zwei Zahlenpaare gekennzeichnet. Das erste Paar gibt die Feinheit (bzw. das Gewicht) des für die Kett- bzw. die Schussfäden verwendeten Garns an. Das zweite Zahlenpaar gibt jeweils die Anzahl der Kett- und Schussfäden pro Zentimeter bzw. pro Inch an.
- (19) Die Gewebe werden gebleicht, gefärbt oder bedruckt. Dann werden sie zugeschnitten und zu Bettlaken, Spannbetttüchern, Bettdecken- und Kissenbezügen unterschiedlicher Maße verarbeitet. Die fertige Ware wird einzeln oder als Garnitur verpackt zum Verkauf angeboten.
- (20) Obwohl sich die Waren im Hinblick auf Gewebearbeitung, Gewebeveredelung, Aufmachung und Größe, Verpackung usw. unterscheiden können, werden alle Typen für die Zwecke dieser Überprüfung als eine Ware angesehen, da sie dieselben materiellen Eigenschaften aufweisen und im Wesentlichen die gleiche Verwendung haben.
- (21) Diese Definition wurde von mehreren kooperierenden Ausführern angefochten, die aber ihre Behauptungen nicht mit Beweisen belegten, so dass die Vorbringen zurückgewiesen wurden.

2. Gleichartige Ware

- (22) Wie die Ausgangsuntersuchung ergab auch die Überprüfung, dass die betroffene Ware und die in die Pakistan hergestellte und dort auf dem Inlandsmarkt verkaufte Bettwäsche dieselben grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften und Verwendungen aufweisen. Sie werden daher als gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen.
- (23) Mehrere kooperierende Ausführer behaupteten, dass die betroffene Ware und die auf dem pakistanischen Inlandsmarkt verkaufte Bettwäsche unterschiedliche Waren seien, da sie nicht dieselben grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften und Verwendungen aufwiesen.

Für diese Behauptungen wurden jedoch keine Beweise erbracht, und deshalb wurden sie zurückgewiesen.

C. DUMPING**1. Normalwert**

- (24) Der Normalwert wurde gemäß Artikel 2 der Grundverordnung ermittelt. So wurde zunächst für jeden ausführenden Hersteller in der Stichprobe ermittelt, ob seine Gesamtverkäufe auf dem Inlandsmarkt im Vergleich zu ihren Gesamtverkäufen der betroffenen Ware zur Ausfuhr in die Gemeinschaft repräsentativ waren. Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 der Grundverordnung wurden die Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware für eines der Unternehmen in der Stichprobe als repräsentativ angesehen, da die Inlandsverkäufe dieses Unternehmens mehr als 5 % seiner Gesamtverkäufe zur Ausfuhr in die Gemeinschaft entsprachen.
- (25) Außer dem vorgenannten Ausführer mit repräsentativen Inlandsverkäufen, die mehr als 5 % seiner Ausfuhrverkäufe in die Gemeinschaft entsprachen, wiesen drei weitere Ausführer in der Stichprobe Inlandsverkäufe der betroffenen Ware aus, die allerdings nur 2,2 % bzw. 0,5 % und 0,2 % der Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware in die Gemeinschaft entsprachen. Nach gebührender Untersuchung der Gegebenheiten des Inlandsmarktes und der Vertriebsorganisation der fraglichen Unternehmen wurde der endgültige Schluss gezogen, dass diese Verkäufe geringfügig waren und nicht als repräsentativ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung angesehen werden konnten.
- (26) Für den ausführenden Hersteller mit insgesamt repräsentativen Inlandsverkäufen wurde dann geprüft, ob die auf dem Inlandsmarkt verkauften Bettwäschetypen mit den zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Typen identisch oder direkt vergleichbar waren. Die im HAT auf dem Inlandsmarkt an unabhängige Abnehmer verkauften Mengen eines bestimmten Warentyps wurden als hinreichend repräsentativ angesehen, wenn sie 5 % oder mehr der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Menge des identischen oder direkt vergleichbaren Warentyps entsprachen.

- (27) Anschließend wurde geprüft, ob die Inlandsverkäufe des Unternehmens als Geschäfte im normalen Handelsverkehr angesehen werden konnten. Für diejenigen Warentypen, deren gewogener durchschnittlicher Preis mindestens den Produktionskosten entsprach, wurde der Normalwert auf der Grundlage des für alle Inlandsverkäufe jenes Typs tatsächlich gezahlten gewogenen durchschnittlichen Preises ermittelt, unabhängig davon, ob diese Verkäufe gewinnbringend waren oder nicht. Für diejenigen Warentypen, deren gewogener durchschnittlicher Preis niedriger war als die Produktionskosten, wurde davon ausgegangen, dass der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt werden musste.

- (28) Das Unternehmen hatte angefochten, dass seine Verkäufe Geschäfte im normalen Handelsverkehr waren, mit der Begründung, dass auf dem Inlandsmarkt verkaufte Restposten mit den zur Ausfuhr verkauften Waren nicht vergleichbar waren. Die Untersuchung ergab, dass es sich bei den Restposten um Produktionsüberschüsse der zur Ausfuhr hergestellten Bettwäsche handelte und folglich die auf dem Inlandsmarkt verkauften Waren durchaus mit den zur Ausfuhr verkauften Waren vergleichbar waren. Deshalb wurde davon ausgegangen, dass die Inlandsverkäufe des Unternehmens repräsentativ waren und im normalen Handelsverkehr getätigt wurden.
- (29) Gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Grundverordnung erfolgte die rechnerische Ermittlung des Normalwerts anhand der Fertigungskosten der ausgeführten Warentypen zuzüglich eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (nachstehend „VVG-Kosten“ genannt) und für Gewinne.
- (30) Diesbezüglich behauptete das Unternehmen, dass der Betrag für die VVG-Kosten und die Gewinne wegen der Vielfalt an Warentypen (das Unternehmen übermittelte Informationen über mehr als 500 unterschiedliche Warentypen) auf der Grundlage aller Geschäftsvorgänge festgesetzt werden müsse, da ansonsten nicht schlüssig festgestellt werden könne, ob ein bestimmter Geschäftsvorgang gewinnbringend war oder nicht. Es trifft in der Tat zu, dass die betroffene Ware eine Vielzahl an Typen verschiedener Abmessungen, Designs, Farben, Stoffen usw. aufweist. Bei der Ermittlung der Fertigungskosten für die verschiedenen Warentypen kam es wegen der von dem Unternehmen angewandten allgemeinen Kostenaufteilungsmethoden zu Ungenauigkeiten, die eindeutig über die Schwierigkeiten hinausgehen, die normalerweise in Fällen komplexer Waren auftreten. Daher wurde es als erforderlich angesehen, den zur rechnerischen Ermittlung des Normalwerts herangezogenen Betrag für VVG-Kosten und Gewinne für alle Inlandsverkäufe der betroffenen Ware auf der Grundlage sämtlicher Geschäftsvorgänge festzusetzen.
- (31) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erhob Einwände gegen die in Bezug auf dieses Unternehmen verfolgte Vorgehensweise und behauptete, dass bei der Ermittlung der von dem Unternehmen im normalen Handelsverkehr erzielten Gewinnspanne nur gewinnbringende Geschäftsvorgänge hätten zugrunde gelegt werden dürfen. Diese Behauptung wurde zurückgewiesen, da aus den unter Randnummer 30 dargelegten Gründen nicht schlüssig festgestellt werden konnte, ob ein bestimmter Geschäftsvorgang gewinnbringend war oder nicht. Zudem wurde festgestellt, dass die Verkäufe insgesamt im normalen Handelsverkehr getätigt wurden.
- (32) Für die anderen sieben ausführenden Hersteller in der Stichprobe mussten die Normalwerte gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt werden, da keiner von ihnen repräsentative Inlandsverkäufe zu verzeichnen hatte. Daher wurde der Normalwert für diese Ausführer je in die Gemeinschaft ausgeführtem Warentyp anhand der gegebenenfalls berichtigten (vgl. Randnummer 36) Fertigungskosten zuzüglich eines angemessenen Betrags für VVG-Kosten und für Gewinne ermittelt. Der Betrag für die VVG-Kosten und die Gewinne konnte nicht gemäß Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe a der Grundverordnung festgesetzt werden, da nur ein Unternehmen repräsentative Inlandsverkäufe zu verzeichnen hatte. Er konnte auch nicht gemäß Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe b der Grundverordnung festgesetzt werden, da die betreffenden Ausführer auch keine im normalen Handelsverkehr abgewickelten repräsentativen Inlandsverkäufe von Waren derselben allgemeinen Warenkategorie aufwiesen.
- (33) Dementsprechend wurde der Betrag für die VVG-Kosten und für Gewinne gemäß Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe c der Grundverordnung anhand des gewogenen Durchschnitts der VVG-Kosten und Gewinne festgesetzt, die das einzige Unternehmen mit repräsentativen Inlandsverkäufen und die beiden Unternehmen mit Inlandsverkäufen, die 2,2 % bzw. 0,2 % ihrer Ausfuhrverkäufe entsprachen, tatsächlich verzeichneten. Denn es wurde davon ausgegangen, dass die Inlandsverkäufe der beiden letztgenannten Unternehmen zwar nicht repräsentativ genug waren, um die Inlandspreise zur Ermittlung ihrer Normalwerte heranzuziehen, aber ausreichten, um die jeweiligen VVG-Kosten und Gewinne für die Zwecke der Anwendung von Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe c der Grundverordnung als zuverlässig anzusehen. Die VVG-Kosten und die Gewinne des dritten unter Randnummer 25 genannten Unternehmens ohne repräsentative Verkäufe auf dem Inlandsmarkt wurden außer Acht gelassen, da dieses Unternehmen laut eigenen Angaben bei diesen Verkäufen große Verluste erzielte.
- (34) Ein Unternehmen behauptete, die Kommission müsse seine VVG-Kosten gemäß Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe b der Grundverordnung ermitteln. Dabei müssten die VVG-Kosten für alle von dem Unternehmen auf dem Inlandsmarkt verkauften Waren zugrunde gelegt werden, weil jene Waren der betroffenen Ware ähnlich seien und zu derselben allgemeinen Warenkategorie gehörten. Dieses Vorbringen wurde zurückgewiesen, da es sich bei den angeblich zu derselben allgemeinen Warenkategorie wie Bettwäsche gehörenden Waren den Untersuchungsergebnissen zufolge hauptsächlich um rohe Gewebe, d. h. um ein an gewerbliche Verwender verkauftes Zwischenprodukt und nicht um ein Konsumgut wie Bettwäsche handelte.
- (35) Das Unternehmen machte des Weiteren geltend, dass selbst bei Anwendung von Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe c der Grundverordnung wenigstens die von ihm verzeichneten VVG-Kosten und Gewinne zugrunde gelegt werden müssten. Die bei der rechnerischen Ermittlung seines Normalwerts zugrunde gelegten VVG-Kosten und Gewinne stammten weitgehend von einem Unternehmen, dessen Struktur anders und angeblich mit der eines Kaufhauses vergleichbar sei. Hierzu ist jedoch zu bemerken, dass das betreffende Unternehmen Waren verkauft, die noch nicht einmal zu derselben allgemeinen Warenkategorie gehören, und dies zudem in relativ geringen Mengen. Daher ist es nicht vertretbar, VVG-Kosten und Gewinne heranzuziehen, die anhand so ungeeigneter Daten ermittelt wurden.

- (36) Einige der Unternehmen in der Stichprobe hatten verschiedene Posten in ihren VVG-Kosten ausgewiesen, die in den Fertigungskosten hätten ausgewiesen werden müssen. Daher wurden diese Posten wieder den Fertigungskosten zugewiesen. Abgesehen davon werden die Kosten gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung normalerweise anhand der Aufzeichnungen der untersuchten Partei berechnet, sofern diese Aufzeichnungen den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen des betreffenden Landes entsprechen und nachgewiesen wird, dass diese Aufzeichnungen die mit der Produktion und dem Verkauf der betreffenden Ware verbundenen Kosten in angemessener Weise widerspiegeln. Die für die ordnungsgemäße Kostenverteilung vorgelegten Nachweise werden berücksichtigt, sofern diese Kostenverteilungen traditionell vorgenommen wurden. Für fünf Stichprobenunternehmen war die Kostenverteilung in den Antworten auf den Fragebogen ad hoc für die Zwecke der Untersuchung vorgenommen worden und konnte nicht als angemessen angesehen werden, da sie nicht mit den geprüften Abschlüssen der Unternehmen in Einklang standen. Deshalb wurden Berichtigungen vorgenommen, um die Fertigungskosten auf mit den geprüften Abschlüssen der fraglichen Unternehmen übereinstimmendere Weise zu ermitteln.
- (37) Für diese fünf Unternehmen wurden die verschiedenen Posten der Fertigungskosten aufgeschlüsselt. Dann wurde der Anteil der betroffenen Ware am Gesamtumsatz des Unternehmens ermittelt. Je nach den verfügbaren und verifizierbaren Informationen wurde dieser Prozentsatz entweder auf den Wert jedes einzelnen Kostenfaktors oder aber auf die in den geprüften Abschlüssen ausgewiesenen Gesamtkosten angewandt, um die Fertigungskosten der betroffenen Ware zu ermitteln.
- (38) Für ein Unternehmen wurde die unter Randnummer 37 genannte Berichtigung vorgenommen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Kostenstruktur von Bettwäsche ganz erheblich von jenen der anderen von dem Unternehmen hauptsächlich verkauften Ware (Garn) unterscheidet. Da dieses Unternehmen in der Antwort auf den Fragebogen verifizierbare Daten übermittelt hatte, die eine eindeutige Zuweisung der Kosten zwischen diesen beiden Warenkategorien ermöglichte, konnten die Allokation auf Umsatzbasis präzisiert und folglich die jeweiligen Produktionskosten genauer ermittelt werden.
- (39) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erhob Einwände gegen die in Bezug auf dieses Unternehmen verfolgte Vorgehensweise und behauptete, dass das Unternehmen nicht über ein traditionell angewandtes Kostenverteilungssystem verfüge. Diese Behauptung wurde jedoch zurückgewiesen, da die unter Randnummer 38 erwähnte Kostenzuweisung nicht auf der von dem Unternehmen angegebenen Kostenverteilung basierte, sondern auf den verifizierten Buchführungsinformationen, die das Unternehmen regelmäßig erstellt.
- (40) Für ein Unternehmen wurde eine weitere Berichtigung vorgenommen. Dieses Unternehmen verfügt über zwei Produktionsstandorte, aber Bettwäsche wurde nur an einem davon hergestellt. Daher wurde davon ausgegangen, dass der geeignetste Ansatz die Zugrundelegung von Daten über den Standort war, an dem Bettwäsche hergestellt wird.
- (41) Einige andere Unternehmen beantragten weitere Berichtigungen der von den Gemeinschaftsorganen vorgenommenen Kostenverteilung. Die Methode der Kostenverteilung auf Umsatzbasis erlaubt jedoch nicht die Anwendung einer anderen spezifischen Methode, die sich ausschließlich auf einige wenige Kostenfaktoren beschränkt, sofern nicht nachgewiesen wird, dass sich eine solche andere spezifische Methode ausschließlich auf einige wenige Kostenfaktoren anwenden lässt. Da dies nicht der Fall war, wurden die von diesen Unternehmen übermittelten Informationen und Beweise zu ihren Produktionskosten nicht als zuverlässig angesehen und die vorgenannten Anträge zurückgewiesen.
- (42) Für ein weiteres Unternehmen wurden die Fertigungskosten anhand des Umsatzes abzüglich der im Rahmen des Kontrollbesuches festgestellten Gewinne und VVG-Kosten ermittelt.
- (43) Für die beiden verbleibenden Unternehmen waren die Angaben über die Fertigungskosten den Untersuchungsergebnissen zufolge zuverlässig, aber es mussten gewisse Korrekturen auf der Basis der im Rahmen des Kontrollbesuches gesammelten Informationen vorgenommen werden.
- (44) Einige ausführende Hersteller in der Stichprobe behaupteten, dass in den Kosten für die Rohstoffe (hauptsächlich rohe Gewebe), die sie in den Fertigungskosten ausgewiesen hatten, bestimmte VVG-Kosten bereits enthalten waren. Da die Unternehmen nicht voll integriert waren, weil einige Verarbeitungsschritte nach außen vergeben wurden, müssten diese VVG-Kosten ihrer Auffassung nach von den Produktionskosten abgezogen werden, um die VVG-Kosten nicht doppelt zu erfassen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der Normalwert rechnerisch ermittelt werden musste, und zwar anhand der VVG-Kosten und der Gewinne des einzigen Unternehmens mit repräsentativen Inlandsverkäufen und jener der beiden Unternehmen, deren Inlandsverkäufe 2,2 % bzw. 0,2 % ihrer Auslandsverkäufe entsprachen, und dass diese drei Ausführer das rohe Gewebe überwiegend selbst auch kauften. Ferner enthalten bei allen Rohstoffkäufen die gezahlten Preise gewisse VVG-Kosten, aber dabei handelt es sich um Kosten, die dem Zulieferer entstehen, und nicht um VVG-Kosten des fraglichen Ausführers. Das Vorbringen wurde deshalb zurückgewiesen.
- ## 2. Ausführpreis
- (45) Sieben der ausführenden Hersteller in der Stichprobe verkauften alle Ausfuhren in die Gemeinschaft direkt an unabhängige Abnehmer. Gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung wurden ihre Ausführpreise daher anhand der Preise ermittelt, die von diesen unabhängigen Abnehmern in der Gemeinschaft tatsächlich gezahlt wurden oder zu zahlen waren.

- (46) Der achte ausführende Hersteller in der Stichprobe war mit einem Einführer in der Gemeinschaft verbunden. Für diese Ausfuhren wurde der Preis gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt anhand des Preises, zu dem die eingeführten Waren an den ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft weiterverkauft wurden.
- (47) Auf Antrag einer Reihe von Unternehmen wurden die Ausfuhrverkäufe veralteter Bestände und die per Luftfracht gelieferten Verkäufe (auf der Stufe cif oder cfr) bei den Dumpingberechnungen nicht berücksichtigt, da es sich bei diesen Verkäufen nicht um Geschäfte im normalen Handelsverkehr handelte. Auf diese Verkäufe entfiel ein nur geringfügiger Anteil (weniger als 2 %) an den angegebenen Ausfuhrverkäufen.
- (48) Diese Vorgehensweise in Bezug auf per Luftfracht gelieferte Verkäufe und veraltete Bestände wurde vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft angefochten mit der Begründung, dass anhand der Beförderungsart der Waren nicht ermittelt werden könne, ob es sich um Geschäfte im normalen Handelsverkehr handele oder nicht, und dass diese Verkäufe berücksichtigt werden müssten, wenn es sich dabei um relativ häufige Vorkommnisse in dem fraglichen Sektor handele. Dieses Vorbringen wurde zurückgewiesen, weil die meisten Unternehmen zwar per Luftfracht gelieferte Verkäufe und Verkäufe veralteter Bestände auswiesen, jene Verkäufe in dem fraglichen Sektor aber nicht relativ vorkamen, weil die per Luftfracht gelieferten Mengen und die Mengen veralteter Bestände, wie unter Randnummer 47 dargelegt, äußerst gering waren.
- ### 3. Vergleich
- (49) Im Interesse eines fairen Vergleichs der Normalwerte mit den Ausfuhrpreisen wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung gebührende Berichtigungen für Unterschiede, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen, vorgenommen. Sofern die entsprechenden Anträge vertretbar, genau und mit geprüften Beweisen belegt waren, wurden angemessene Berichtigungen für Einfuhrabgaben und indirekte Steuern, Preisnachlässe und Rabatte, Transport-, Versicherungs-, Bereitstellung-, Verlade- und Nebenkosten, Kreditkosten, Provisionen, Zinsen und Wechselkurse zugestanden. Ferner wurde eine Berichtigung für die Handelsstufe vorgenommen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Inlandsverkäufe direkt an Endabnehmer gingen, während die Ausfuhren an Groß- und Einzelhändler sowie Vertriebsgesellschaften verkauft wurden.
- (50) Ein Ausführer erhob Einwände gegen eine Berichtigung für Provisionen mit der Begründung, dass der verbundene Händler, der den Untersuchungsergebnissen zufolge eine ähnliche Funktion ausübte wie ein auf Provisionsgrundlage tätiger Vertreter, eigentlich nur eine Außenstelle seiner eigenen Ausfuhrabteilung war und keine eigenständige Geschäftstätigkeit ausübte. Die Berichtigung wurde aufrechterhalten und das Vorbringen zurückgewiesen, weil die Untersuchung ergab, dass der verbundene Händler in eigenem Namen Verkaufsaktivitäten nachging (Beantragung und Verwaltung von Kontingentsmengen), die der Ausführer selbst nicht durchführen konnte, und ihm dabei erhebliche Kosten entstanden. Zudem schlug der verbundene Händler eine beträchtliche Spanne für seine Tätigkeit in Verbindung mit dem Verkauf der betroffenen Ware in die Gemeinschaft auf, die einer Provision nicht unähnlich war.
- (51) Mehrere Ausführer beantragten weitere Berichtigungen für Bankgebühren und Kreditkosten. Sie behaupteten, dass die Endverwender auf dem Inlandsmarkt als Zahlungsmittel häufig Kreditkarten benutzten. Die Untersuchung ergab für die Unternehmen mit Inlandsverkäufen aber, dass die Verkäufe an Endverwender bar bezahlt wurden. Diese Anträge wurden daher zurückgewiesen.
- (52) Ein Unternehmen beantragte eine Berichtigung wegen eines Anstiegs der Baumwollpreise im HAT. Der Anstieg der Baumwollpreise war jedoch auf einen Anstieg der Weltmarktpreise zurückzuführen und betraf somit nicht nur Pakistan. Zudem war der Anstieg der Baumwollpreise höchstens in drei Monaten des HAT spürbar, die betroffene Ware wurde aber während des gesamten HAT verkauft. Außerdem stiegen die Preise nur vorübergehend, da die Weltmarktpreise rasch und heftig schwanken, was bei dieser Art von Rohstoff normal ist. Solche Veränderungen der Rohstoffpreise sind als normales Geschäftsrisiko einzustufen. Ferner war der Preistrend den von dem Unternehmen übermittelten Informationen zufolge (Baumwolleinkaufspreise von 1997 bis 2005 in PKR) nach dem Höchststand im Jahr 1997 rückläufig. Erhebliche Rohstoffpreisschwankungen können in der Regel durch monatliche oder vierteljährliche Vergleiche des Normalwerts mit den Ausfuhrpreisen berücksichtigt werden. Dies wurde im vorliegenden Fall aber nicht beantragt. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (53) Alle Unternehmen beantragten Berichtigungen für die Erstattung von Zöllen gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b der Grundverordnung. In der Ausgangsuntersuchung wurde Anträgen auf solche Berichtigungen nur in Höhe der Beträge stattgegeben, die tatsächlich für die gleichartige Ware und für materiell darin enthaltene Vorleistungen entrichtet wurden, wenn sie für den Verbrauch im Ausfuhrland bestimmt war, bzw. für die in die Gemeinschaft ausgeführte Ware erstattet wurden. Den Ergebnissen dieser Untersuchung zufolge überstiegen die von der pakistanischen Regierung erstatteten Beträge bei weitem die Einfuhrabgaben oder indirekten Steuern, die von den Unternehmen für materiell in der betroffenen Ware enthaltene Vorleistungen tatsächlich entrichtet worden waren.
- (54) Die Stichprobenausführer machten geltend, dass die pakistanische Regierung ein neues System für die Berechnung dieser Erstattungen der von den ausführenden Herstellern gezahlten Einfuhrabgaben hatte. Dieses neue System stütze sich bei der Bestimmung des zu erstattenden Betrags auf bestimmte Normen.

- (55) Die neue Regelung wurde untersucht, um zu klären, ob zwischen dem von den ausführenden Herstellern entrichteten Zoll und den materiell in der gleichartigen, zum Verbrauch in dem Ausfuhrland bestimmten Ware enthaltenen Vorleistungen ein direkter Zusammenhang bestand. Konnten die Stichprobenausführer nachweisen, dass die Einfuhrabgaben erstattet worden waren, gaben die Gemeinschaftsorgane gerechtfertigten Anträgen auf Berichtigung des Normalwerts in Höhe der Beträge statt, die tatsächlich für die gleichartige Ware und für materiell darin enthaltene Vorleistungen entrichtet wurden, wenn sie für den Verbrauch im Ausfuhrland bestimmt war, bzw. für die in die Gemeinschaft ausgeführte Ware erstattet wurden.

4. Dumpingspannen

- (56) Für die ausführenden Hersteller in der Stichprobe wurden gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung im Wege eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis individuelle Dumpingspannen ermittelt.
- (57) Die Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, erreichen folgende Werte:

Yunus Textile Mills, Karatschi	8,5 %
Lucky Textile Mills, Karatschi	7,2 %
Nishat Mills Limited, Faisalabad	6,1 %
Chenab Limited, Faisalabad	5,7 %
Gul Ahmed Textile Mills Ltd, Karatschi	5,6 %
Al-Abid Silk Mills Ltd, Karatschi	3,9 %
Mohammad Farooq Textile Mills Ltd, Karatschi	3,5 %
Fairdeal Textiles (Pvt) Ltd, Karatschi	1,3 %

- (58) Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 3 der Grundverordnung wurde der Schluss gezogen, dass die Dumpingspanne für Fairdeal Textiles (Pvt) Ltd geringfügig ist, da sie unter 2 % liegt.
- (59) Für die nicht in die Stichprobe einbezogenen kooperierenden Unternehmen wurde die Dumpingspanne gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung auf der Grundlage der gewogenen durchschnittlichen Dumpingspanne der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen ermittelt. Diese gewogene durchschnittliche Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt 5,8 %.
- (60) Mehrere kooperierende Ausführer, die nicht in die Stichprobe einbezogen worden waren, behaupteten, dass es eine Ungleichbehandlung darstelle, wenn ihnen nicht der niedrigste Zollsatz, sondern der gewogene durch-

schnittliche Zollsatz der Stichprobenunternehmen zugewiesen werde. Hierzu ist zu bemerken, dass im vorliegenden Fall im Einklang mit Artikel 17 der Grundverordnung acht Ausführer in die Stichprobe einbezogen wurden. Die auf der Grundlage der Angaben dieser Ausführer getroffenen Feststellungen werden als repräsentativ für die pakistanische Bettwäscheindustrie angesehen. Deshalb liefe es den Zwecken des Stichprobenverfahrens zuwider, wenn den nicht in die Stichprobe einbezogenen Ausführern anstelle des gewogenen durchschnittlichen Zollsatzes, der für den Wirtschaftszweig als Ganzen eindeutig repräsentativer ist, der für einen Stichprobenausführer festgestellte niedrigste Zollsatz zugestanden würde. Abgesehen davon dürfen gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung die Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Ausführern oder Herstellern, die sich selbst gemeldet haben, aber nicht in die Untersuchung einbezogen wurden, die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne nicht übersteigen, die für die Stichprobenauswahl ermittelt wurde, und die Gemeinschaftsorgane wenden stets die gewogene durchschnittliche Spanne an. Deshalb wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

- (61) Zur Ermittlung der residualen Dumpingspanne wurde zunächst der Umfang der Mitarbeit festgestellt. Ein Vergleich der Eurostat-Daten über die Einfuhren mit Ursprung in Pakistan mit den Antworten auf den Stichprobenfragebogen zeigte, dass die Mitarbeit gut war (mehr als 80 %). Aus diesem Grund, und da keine Anhaltspunkte dafür gefunden wurden, dass die übrigen Unternehmen in geringerem Maße dumpten, wurde es als angemessen erachtet, die Dumpingspanne für die übrigen Unternehmen, die nicht an der Untersuchung mitgearbeitet hatten, in Höhe der höchsten, für die Unternehmen in der Stichprobe festgestellten Dumpingspanne festzusetzen. Diese Vorgehensweise steht mit der etablierten Praxis der Gemeinschaftsorgane im Einklang und wurde auch als notwendig erachtet, um keinen Anreiz zur Nichtmitarbeit zu bieten. Daher wurde die residuale Dumpingspanne in Höhe von 8,5 % festgesetzt.

- (62) Eine Reihe von Unternehmen, die als nicht kooperierend angesehen worden waren, behaupteten, dass sie den Stichprobenfragebogen fristgerecht entweder über ihren jeweiligen Verband oder direkt an die Kommission zurückgesandt hatten. Diese Unternehmen wurden aufgefordert, Nachweise dafür zu erbringen, dass die Antworten tatsächlich fristgerecht übermittelt worden waren. Keines dieser Unternehmen konnte hinreichende Nachweise für ihre Behauptungen erbringen, so dass ihr Vorbringen zurückgewiesen wurde.

5. Dauerhaftigkeit der veränderten Umstände

- (63) In diesem Verfahren bestand das Ziel der Überprüfung darin, die Schlussfolgerung auf verifizierte Daten zu stützen, was nach der Änderung der Umstände hinsichtlich der Sicherheitslage grundsätzlich möglich geworden war. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die neuen verifizierten Ergebnisse nicht dauerhaft wären.

- (64) Es sei jedoch daran erinnert, dass die Kontrollbesuche wegen der nicht vollständig ausgeräumten Sicherheitsbedenken in den Vereinigten Arabischen Emiraten abgestattet wurden. Trotz der Bemühungen seitens der kooperierenden ausführenden Hersteller entspricht ein Kontrollbesuch in einem Drittland nicht der üblichen Vorgehensweise, da die ermittelnden Kommissionsbeamten keinen uneingeschränkten direkten Zugang zu den Rechnungslegungsunterlagen und -systemen der Ausführer hatten. Daher können die Gemeinschaftsorgane, auch wenn die Ergebnisse ausreichen, um eine Anpassung der Höhe der Antidumpingzölle zu rechtfertigen, von Amts wegen oder auf Antrag interessierter Parteien eine Überprüfung der geänderten Antidumpingzölle durchführen, sofern verfügbare Informationen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich die in dem Drittland verifizierten Feststellungen geändert haben oder aus anderen Gründen nicht stichhaltig sind.

6. Schlussfolgerung

- (65) In Anbetracht des Vorstehenden sollten die gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Pakistan geltenden Maßnahmen geändert werden, um den festgestellten neuen Dumpingspannen Rechnung zu tragen.
- (66) Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung dürfen die Zölle die festgestellte Dumpingspanne nicht übersteigen, sollten aber niedriger sein als die Dumpingspanne, wenn ein niedrigerer Zoll ausreicht, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu beseitigen. Da sich diese Interimsüberprüfung auf die Frage des Dumpings beschränkte, sollten die eingeführten Zölle nicht höher sein als die in der Ausgangsuntersuchung ermittelten Schadensspannen.
- (67) Wie unter Randnummer 134 der endgültigen Verordnung erwähnt, war die ursprüngliche Dumpingspanne niedriger als die endgültig ermittelte Schadensbeseitigungsschwelle, so dass der endgültige Antidumpingzoll auf der niedrigeren Dumpingspanne von 13,1 % basierte. Da die in dieser Interimsüberprüfung festgestellten Dumpingspannen ebenfalls niedriger sind als die Schadensspanne, sollten sich die geänderten Antidumpingzölle auf diese niedrigeren Dumpingspannen stützen.
- (68) Daher sollten die Zölle in Höhe der festgestellten Dumpingspannen festgesetzt werden, außer für ein Unternehmen, dessen Dumpingspanne, wie unter Randnummer 58 dargelegt, den Untersuchungsergebnissen zufolge geringfügig ist:

a) Ausführer in der Stichprobe	
Yunus Textile Mills, Karatschi	8,5 %
Lucky Textile Mills, Karatschi	7,2 %
Nishat Mills Limited, Faisalabad	6,1 %
Chenab Limited, Faisalabad	5,7 %

Gul Ahmed Textile Mills Ltd, Karatschi	5,6 %
Al-Abid Silk Mills Ltd, Karatschi	3,9 %
Mohammad Farooq Textile Mills Ltd, Karatschi	3,5 %
Fairdeal Textiles (Pvt) Ltd, Karatschi	0 %
b) Nicht in die Stichprobe einbezogene kooperierende Ausführer	5,8 %
c) Alle übrigen Unternehmen	8,5 %

- (69) Alle betroffenen Parteien wurden über die wesentlichen Fakten unterrichtet, auf deren Grundlage die Änderung der geltenden Maßnahmen empfohlen werden sollte, und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die übermittelten Stellungnahmen wurden geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt. Ferner wurde allen betroffenen Parteien eine Frist eingeräumt, um nach der Unterrichtung Argumente vorzubringen.
- (70) Im Interesse der Gleichbehandlung etwaiger neuer Ausführer und der im Anhang genannten kooperierenden, aber nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen sollte der für die letztgenannten Unternehmen eingeführte gewogene durchschnittliche Zoll auch für alle neuen Ausführer gelten, die andernfalls Anspruch auf eine Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung hätten.
- (71) Ein pakistanischer ausführender Hersteller unterbreitete ein Angebot für eine Preisverpflichtung. Jedoch gibt es hunderte verschiedener Bettwäschetypen, deren unterschiedliche Eigenschaften bei der Einfuhr nicht ohne weiteres erkennbar sind. Aus diesem Grund ist es nahezu unmöglich, für jeden Warentyp einen angemessenen Mindesteinfuhrpreis festzulegen, den die Kommission ordnungsgemäß überwachen und die Zollbehörden der Mitgliedstaaten kontrollieren könnten. Deshalb wurde der Schluss gezogen, dass eine Preisverpflichtung nicht durchführbar war und nicht angenommen werden konnte.

D. GELTUNGSDAUER DER MASSNAHMEN

- (72) Die Überprüfung berührt nicht den Zeitpunkt, zu dem die endgültige Verordnung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung außer Kraft treten wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 397/2004 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es gelten folgende Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, der von den nachstehend genannten Unternehmen hergestellten Waren:

Hersteller	Zollsatz %	TARIC Zusatzcode
Yunus Textile Mills H-23/1, Landhi Industrial Area, Karatschi	8,5	A698
Lucky Textile Mills L-8, Block 21, F. B Area, Karatschi	7,2	A699
Nishat Mills Limited Nishatabad, Faisalabad	6,1	A700
Chenab Limited Nishatabad, Faisalabad	5,7	A701
Gul Ahmed Textile Mills Ltd Plot No. HAT/3A, Landhi Industrial Area, Landhi, Karatschi	5,6	A702
Al-Abid Silk Mills Ltd A-39, S.I.T.E., Manghopir Road, Karatschi	3,9	A704
Mohammad Farooq Textile Mills Ltd 1st floor, Finlay House, I.I Chundrigar Road, Karatschi	3,5	A703
Fairdeal Textiles (Pvt) Ltd A/15-D, Binoria Chowk, S.I.T.E., Karatschi	0	A705
Im Anhang genannte Hersteller	5,8	A706
Alle übrigen Unternehmen	8,5	A999“

2. Der Text im Anhang dieser Verordnung wird der Verordnung (EG) Nr. 397/2004 als Anhang angefügt.

3. Der folgende Absatz wird dem Artikel 1 angefügt:

„(4) Legt ein neuer ausführender Hersteller der Kommission ausreichende Beweise dafür vor, dass

- er die in Absatz 1 genannte Ware in dem Zeitraum vom 1. April 2003 bis zum 31. März 2004 nicht in die Gemeinschaft ausgeführt hat,
- er mit keinem der Ausführer oder Hersteller, die den mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen unterliegen, verbunden ist und
- er die betroffene Ware nach dem Untersuchungszeitraum, auf den sich die Maßnahmen stützen, tatsächlich in die Gemeinschaft ausführt oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Gemeinschaft eingegangen ist,

so kann der Rat mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des beratenden Ausschusses Absatz 2 ändern und den neuen ausführenden Hersteller in die Liste der Unternehmen, für die der gewogene durchschnittliche Zollsatz von 5,8 % gilt, aufnehmen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Mai 2006.

Im Namen des Rates
Der Präsident
 K.-H. GRASSER

ANHANG

„ANHANG

Liste der in Artikel 1 Absatz 2 genannten kooperierenden Hersteller unter dem TARIC-Zusatzcode A706:

Name	Anschrift
A.B. Exports (PVT) Ltd	Off. No 6, Ground Floor, Business Center, New Civil Lines, Faisalabad
A.S.T. (PVT) Limited	Saba Square 2-C, Saba Commercial Street No. 3, Phase V Extension, D.H. Authority, Karatschi
Abdur Rahman Corporation (Pvt) Ltd	P-214 Muslim Town #1, Sarghoda Road, Faisalabad
Adil Waheed Garments	66-Zubair Colony, Jaranwala Road, Faisalabad
Afroze Textile Industries (Pvt) Ltd	LA 7/1-7, Block 22 F.B. Area, Karatschi
Al Musawar Textile (PVT) Ltd	Atlas Street, Maqbool Road, Faisalabad
Al-Karam Textile Mills (PVT) Ltd	3rd floor, K.D.L.B. Building, 58-West Wharf Road, Karatschi
Al-Latif	W,S, 24, Block-2, Azizabad, F.B. Area, Karachi-75950
Al-Noor Processing & Textile Mills	Sargodha Road, Near Bava Chak, Faisalabad
Al-Raheem Textile	F/40, Block-6, P.E.C.H.S., Karachi
Ameer Enterprises	3rd floor, Bismillah Centre, St. No. 2, Karkhana Bazar, Yanr Market, Faisalabad
Amsons Textile Mills (PVT) Ltd	D-14/B, S.I.T.E., Karatschi
Amtex (Private) Limited	1-Km, Khurrianwala-Jaranwala Road, Faisalabad
Anjum Textile Mills (PVT) Ltd	Anjum Street, Nalka Kohala, Sarghoda Road, Faisalabad
Apex Corporation	1-19, Arkay Square, P.O. Box 13373, Karatschi
Arshad Corporation	1088/2, Jail Road Faisalabad 38000
Arzoo Textile Mills Ltd	2.6 km, Jaranwala Road, Khurrianwala, Faisalabad
Asia Textile Mills	D-156, S.I.T.E. Avenue, Karatschi
Aziz Sons	D21/Karach, S.I.T.E., Karatschi-75700
B.I.L. Exporters	15/5, Sector 12/C, North Karachi Industrial Area, Karatschi

Name	Anschrift
Baak Industries	P-107, Akbarabad, Near Allied Hospital, Faisalabad
Be Be Jan Pakistan Limited	Square No 7, Chak No 204/R.B., Faisalabad
Bela Textiles Ltd	A-29/A, S.I.T.E., Karatschi
Bismillah Fabrics (PVT) Ltd	3 Km, Jhumra Road, Khurrianwala, Faisalabad
Bismillah Textiles (PVT) Ltd	1. KM, Jaranwala Road, Khurrianwala, Faisalabad
Classic Enterprises	B-1/1, Sector 15, Korangi Industrial Area, Karatschi
Cotton Arts (PVT) Ltd	613/1, Dagrwaan Road, Faisalabad
D.L. Nash (Private) Ltd	11, Timber Pond, Keamari Road, Karatschi-75620
Dawood Exports PVT LTD	P.O. Box 532, Sarghoda Road, Faisalabad
Decent Textiles	P-1271, Abdullahpur, West Canal Road, Faisalabad
En Em Fabrics (Pvt) Ltd	10th Km, Sarghoda Road, Faisalabad
En Em Industries Ltd	10th Km, Sargodha Road, Faisalabad
Enn Eff Exports	4th floor, Business Centre, New Civil Lines, Faisalabad
Faisal Industries	Office 205, Madina City Mall, Abdullah Haroon Road, Saddar, Karatschi
Fashion Knit Industries	5-Business Centre, Ground Floor, Mumtaz Hassan Road, Karatschi
Fateh Textile Mills Limited	P.O. Box No 69, Hali Road, S.I.T.E., Hyderabad
Gerpak Textile (PVT) Ltd	317 Clifton Centre, Schon Circle, Kehkashan Clifton, Karatschi
Gohar Textile mills	208 Chak Road, Zia Town, Faisalabad
H.A. Industries (PVT) Ltd	10 KM, Jaranwala Road, Faisalabad
Haroon Fabrics (Private) Limited	P-121, Rafique Colony, Jail Road, Faisalabad
Hay's (PVT) Limited	A-33, (C), Textile Avenue, S.I.T.E., Karatschi-75700
Homecare Textiles	D-115, S.I.T.E., Karatschi
Husein Industries Ltd	HT-8 Landhi Industrial & Trading Estate, Landhi, Karatschi
Ideal International	A-63/A, SIND Industrial Trading Estate, Karatschi-75700
Jaquard Weavers	811 Mahmoodabad Colony, Multan

Name	Anschrift
Kam International	F-152, S.I.T.E., Karatschi
Kamal Spinning Mills	4th KM, Jranwala Road, Khurrianwala, Faisalabad
Kausar Processing Industries (PVT) Ltd	P-61 Gole Chiniot Bazar, Faisalabad
Kausar Textile Industries (PVT) Ltd	Maqbool Road, Faisalabad
Khizra Textiles International	P-68, First Floor, Tawakal Cloth Market, Gol Chiniot Bazar, Faisalabad-38000
Kohinoor Textile Mills Limited	Peshawar Road, Rawalpindi
Latif International (PVT) Ltd	St. No. 1, Abdullahpur, Faisalabad
Liberty Mills Limited	A/51-A, S.I.T.E., Karatschi
M/s M.K. SONS Pvt Limited	2 KM, Khurrianwala, Jarranwala Road, Faisalabad
M/S Al-Ghani International	202 Bhaiwala, Ghona Road, Faisalabad
M/S Home Furnishings Limited	Plot No 1,2,10,11, Sector IX-B., Karachi Export Processing Zone, Karatschi
MSC Textiles (PVT) Ltd	P-19, 1st floor, Montgomery Bazar, Faisalabad
Mughanum (PVT) Ltd	P-162, Circular Road, Faisalabad
Mustaqim Dyeing & Printing Industries (Pvt) Ltd	D-14/A, Bada Board, S.I.T.E., Karatschi
Naseem Fabrics	Suite #404, 4th floor, Faisalcomplex, Bilal Road, Civil Lines, Faisalabad
Nawaz Associates	87 D/1 Main Boulevard Gulberg III, Lahore
Nazir Industries	Suite 3, 7th floor, Textile Plaza, M.A. Jinnah Road, Karatschi-74000
Niagara Mills (PVT) Ltd	Kashmir Road, Nishatabad, Faisalabad
Nina Industries Limited	A-29/A, S.I.T.E., Karatschi
Nishitex Enterprises	P-224, Tikka Gali No 2, Y.Y. Plaza., 1st floor, Montgomery Bazar, Faisalabad
Parsons Industries (PVT) Ltd	E-53 S.I.T.E., Karatschi
Popular Fabrics (PVT) Limited	Plot 115, Landhi Industrial Area, Karatschi
Rainbow Industries	810/A, Khanewal Road, Multan

Name	Anschrift
Rehman International	P-2, Al Rehman House, Ghulam Rasool Nagar Main Road, Sarfratz Colony, Faisalabad
Sadaqat Textile Mills Pvt Ltd	Sadaqat Street, Sarghoda Road, Faisalabad
Sadiq Siddique Co.	170-A, Latif Cloth Market, M.A. Jinnah Road, Karatschi
Sakina Exports International	#313, Dada Chambers, M.A. Jinnah Road, Karatschi-74000
Samira Fabrics (PVT) Ltd	401-403, Chapal Plaza, Hasrat Mohani Road, Karatschi
Sapphire Textile Mills Limited	313, 3rd floor, Cotton exchange Bldg. I.I., Chundrigar Road, Karatschi
Shahzad Siddique (PVT) Ltd	4,5 KM, Khurainwala Jaranwala Road, Faisalabad
Shalimar Cotton Export (PVT) Ltd	Yousaf Chowk, Sarghoda Road, Faisalabad
Sharif Textiles Industries (PVT) Ltd	P.O. Box 265, Satiana Road, Faisalabad
Shercotex	39/c, Peoples Colony, Faisalabad
Sitara Textile Industries Limited	6- K.M., Sargodha Road, Faisalabad
South Asian Textile Inds.	St. No. 3, Hamedabad Colony, Vehari Road, Multan
Sweety Textiles Pvt Ltd	P-237, 2nd floor, Hassan Arcade Montgomery Bazar, Faisalabad
Tex-Arts	P-22, 1st floor, Montgomery Bazar, Faisalabad
The Crescent Textile Mills Ltd	Sargodha Road, Faisalabad
Towellers Limited	WSA 30-31, Block 1, Federal B, Karatschi
Union Exports (PVT) Limited	D-204/A, S.I.T.E., Karatschi-75700
United Finishing Mills Ltd	2nd floor, Regency Arcade, The Mall, Faisalabad
United Textile Printing Industries (Pvt) Ltd	P.O. Box 194, Maqbool Road, Faisalabad
Wintex Exports PVT Ltd	P-17/A, Main Road, Sarfaraz Colony, Faisalabad
Zafar Fabrics (PVT) Limited	Chak No 119, J.B. (Samana), Sarghoda Road, Faisalabad
Zamzam Weaving and Processing Mills	Bazar 1, Razabad, Faisalabad“

VERORDNUNG (EG) Nr. 696/2006 DER KOMMISSION**vom 5. Mai 2006****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 5. Mai 2006

Für die Kommission

J. L. DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2005 (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 3).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Mai 2006 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	106,6
	204	90,0
	212	127,8
	999	108,1
0707 00 05	052	117,7
	628	155,5
	999	136,6
0709 90 70	052	104,4
	204	83,4
	999	93,9
0805 10 20	052	46,6
	204	37,7
	212	60,2
	220	45,9
	400	50,1
	448	49,4
	624	58,8
0805 50 10	999	49,8
	052	42,3
	388	50,1
	508	39,2
	528	37,6
	624	61,7
0808 10 80	999	46,2
	388	83,8
	400	128,6
	404	109,2
	508	80,6
	512	87,4
	524	93,6
	528	89,0
	720	109,8
	804	104,8
	999	98,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 750/2005 der Kommission (ABl. L 126 vom 19.5.2005, S. 12). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 697/2006 DER KOMMISSION**vom 5. Mai 2006****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 343/2006 zur Eröffnung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August 2006**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 343/2006 der Kommission ⁽³⁾ enthält die Liste der Mitgliedstaaten, in denen der Ankauf von Butter gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 eröffnet wird.
- (2) Auf der Grundlage der neuesten Mitteilungen aus Belgien und Luxemburg gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 hat die Kommission festgestellt, dass die Marktpreise für Butter über zwei Wochen unter 92 % des Interventionspreises lagen. Die Ankäufe zur Intervention sind in diesen Mitgliedstaaten daher zu eröffnen. Belgien und Luxemburg sollten zu der mit der Verordnung (EG) Nr. 343/2006 erstellten Liste hinzugefügt werden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 343/2006 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 343/2006 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 vorgesehene Ankauf von Butter wird in folgenden Mitgliedstaaten eröffnet:

- Belgien
- Tschechische Republik
- Deutschland
- Estland
- Spanien
- Frankreich
- Italien
- Irland
- Lettland
- Luxemburg
- Niederlande
- Polen
- Portugal
- Finnland
- Schweden
- Vereinigtes Königreich.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 2006

Für die Kommission

J. L. DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (ABl. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2107/2005 (ABl. L 337 vom 22.12.2005, S. 20).

⁽³⁾ ABl. L 55 vom 25.2.2006, S. 17. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 663/2006 (ABl. L 116 vom 29.4.2006, S. 39).

VERORDNUNG (EG) Nr. 698/2006 DER KOMMISSION**vom 5. Mai 2006****zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates hinsichtlich der Qualitätsbewertung der Statistik über die Struktur der Arbeitskosten und der Verdienste****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Ziffer iv,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnungen (EG) Nr. 452/2000 ⁽²⁾ und (EG) Nr. 72/2002 ⁽³⁾ der Kommission legen die Durchführungsmaßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 fest und bestimmen den Inhalt und die Bewertungskriterien des Qualitätsberichts, der der Europäischen Kommission (Eurostat) nach jedem Bezugszeitraum zu übermitteln ist.
- (2) Die Angaben im Qualitätsbericht müssen sich auf festgelegte Variablen beziehen. Diese sind in der Verordnung (EG) Nr. 1726/1999 der Kommission ⁽⁴⁾ und in der Verordnung (EG) Nr. 1916/2000 der Kommission ⁽⁵⁾ definiert.
- (3) Änderungen hinsichtlich der Qualitätsbewertung der Struktur der Arbeitskosten- und der Verdienstatistik sind erforderlich als Folge der Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1726/1999 und (EG) Nr. 1916/2000 durch die Verordnungen (EG) Nr. 1737/2005 bzw. (EG) Nr. 1738/2005. Zudem ist eine Harmonisierung der Qualitätsbewertung der Struktur der Arbeitskostenstatistik und der Verdienstatistik geboten, um die Transparenz zu verbessern und die Belastung durch Qualitätsberichtserstattung für die nationalen Statistischen Ämter zu vermindern.

- (4) Die Verordnungen (EG) Nr. 452/2000 und (EG) Nr. 72/2002 sind daher durch die vorliegende Verordnung zu ersetzen.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Inhalt und die Bewertungskriterien des in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 geforderten Qualitätsberichts sind im Anhang dieser Verordnung festgelegt.

Die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Variablen sind in den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 1726/1999 und in den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 1916/2000 definiert.

- (2) Die im Anhang festgelegten Informationen werden angefordert, soweit nicht Ausnahmeregelungen in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Strukturstatistiken der Arbeitskosten und der Verdienste, über die Arbeitskräfteerhebung, die strukturelle Unternehmensstatistik und die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dem entgegenstehen.

Artikel 2

Sofern im Anhang dieser Verordnung nicht anders angegeben, ist der Qualitätsbericht Eurostat spätestens 24 Monate nach Ende des Bezugszeitraums der Datenerhebung zu übermitteln.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 452/2000 und die Verordnung (EG) Nr. 72/2002 werden aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 63 vom 12.3.1999, S. 6. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 55 vom 29.2.2000, S. 53.

⁽³⁾ ABl. L 15 vom 17.1.2002, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 28. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1737/2005 (ABl. L 279 vom 22.10.2005, S. 11).

⁽⁵⁾ ABl. L 229 vom 9.9.2000, S. 3. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1738/2005 (ABl. L 279 vom 22.10.2005, S. 32).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 2006

Für die Kommission
Joaquín ALMUNIA
Mitglied der Kommission

ANHANG

Inhalt und Bewertungskriterien des Berichts über die Qualität der Statistik bezüglich der Struktur der Arbeitskosten und Verdienste

Die Qualitätsberichte enthalten Angaben zu allen sechs Dimensionen der Qualitätsdefinition des Europäischen Statistischen Systems (ESS), nämlich zu Relevanz, Genauigkeit, Aktualität und Pünktlichkeit; Zugänglichkeit und Klarheit, Vergleichbarkeit und Kohärenz.

1. Relevanz

„Relevanz“ bedeutet den Grad, zu dem die Statistiken die aktuellen und potenziellen Anforderungen der Benutzer erfüllen. Sie bezieht sich darauf, ob alle erforderlichen Statistiken erstellt werden und ob die verwendeten Konzepte (Definitionen, Klassifikationen usw.) den Anforderungen der Benutzer gerecht werden.

Die Qualitätsberichte über die Statistik der Arbeitskosten- bzw. Verdienststruktur umfassen Folgendes:

- eine Zusammenfassung der Hauptnutzer auf nationaler Ebene;
- eine Beschreibung ihres wichtigsten Bedarfs einschließlich einer Bewertung ihrer Zufriedenheit mit den angebotenen Daten;
- eine Beschreibung der eventuell bestehenden Lücken (Vollständigkeit) oder der Teile, die von den Nutzern als nicht mehr relevant angesehen werden (Redundanz). In Bezug auf die Vollständigkeit sind fehlende Variablen und fehlende Aufgliederungen der Variablen genau zu beschreiben.

Die Erfassung der Punkte, die sich auf die Hauptnutzer auf nationaler Ebene und deren wichtigste Anforderungen einschließlich der Bereitstellung von Daten über die Nutzerzufriedenheit beziehen, ist fakultativ.

Abweichend von Artikel 2 sind die freiwilligen Angaben über den Grad der Zufriedenheit mit den angebotenen Daten (falls solche Angaben gemacht werden) Eurostat spätestens 36 Monate nach dem Ende des Berichtszeitraums zu übermitteln.

2. Genauigkeit

Die „Genauigkeit“ im allgemeinen statistischen Sinne gibt Aufschluss darüber, wie nahe Berechnungen oder Schätzungen an den exakten oder echten Werten der betrachteten Variablen liegen.

2.1. Stichprobenfehler

Als Genauigkeitsmaß ist für Hauptvariablen beider Erhebungen der Variationskoeffizient ⁽¹⁾ zu berechnen und zu übermitteln.

1. Für die Arbeitskostenstatistik ist der Variationskoeffizient für folgende Variablen zu berechnen und zu übermitteln:

„Jährliche Arbeitskosten“ ⁽²⁾

und

„Arbeitskosten pro Stunde“ ⁽³⁾.

Abgesehen von den Variationskoeffizienten für die Gesamtpopulation sollten auch gesonderte Variationskoeffizienten für beide Variablen nach folgender Aufschlüsselung vorgelegt werden:

- NACE-Abschnitte;
- NUTS, Ebene 1 (falls zutreffend);
- Größenklasse (1—9 (falls zutreffend), 10—49, 50—249, 250—499, 500—999, 1 000+).

2. Für die Verdienststrukturstatistik ist der Variationskoeffizient für folgende Variablen zu berechnen und zu übermitteln:

„Bruttoverdienst im Berichtsmonat“ ⁽⁴⁾

und

⁽¹⁾ Der Variationskoeffizient ist das Verhältnis der Quadratwurzel der Varianz der Schätzfunktion zum Erwartungswert. Zu seiner Schätzung dient das Verhältnis der Quadratwurzel der Schätzung der Stichprobenvarianz zum geschätzten Mittelwert. Zusammen mit dem Variationskoeffizienten sind der Zähler und Nenner der Verhältniszahl, aus denen sich der Variationskoeffizient zusammensetzt, anzugeben. Bei der Schätzung der Stichprobenvarianz ist der Stichprobenplan zu berücksichtigen.

⁽²⁾ Code D (Arbeitskosten insgesamt), die Summe der Werte der Codes D1, D2, D3 und D4 minus D5 in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1726/1999.

⁽³⁾ Code D (Arbeitskosten insgesamt), die Summe der Werte der Codes D1, D2, D3 und D4 minus D5, geteilt durch den Wert von Code B1, in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1726/1999.

⁽⁴⁾ Code 4.2 (Gesamtbruttoverdienst im Berichtsmonat) in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1916/2000.

„Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst im Berichtsmonat“⁽⁵⁾.

Neben den Variationskoeffizienten für die Gesamtpopulation sollten auch gesonderte Variationskoeffizienten für beide Variablen nach folgender Aufschlüsselung vorgelegt werden:

- Vollzeit- (getrennt nach Männern und Frauen) und Teilzeitarbeitnehmer;
- NACE-Abschnitt;
- Beruf (ISCO-88 auf der einstelligen Ebene);
- Altersklasse (unter 20, 20—29, 30—39, 40—49, 50—59, 60 und älter);
- NUTS, Ebene 1 (falls zutreffend);
- Bildungsniveau (ISCED 0 bis 6);
- Größenklasse des Unternehmens (1—9 (falls zutreffend), 10—49, 50—249, 250—499, 500—999, 1 000+ Beschäftigte).

Die Aufgliederung nach Bildungsniveau ist fakultativ.

Außerdem übermitteln die Mitgliedstaaten eine Liste derjenigen Zellen der mehrdimensionalen Tabellen des mit ihnen vereinbarten Veröffentlichungsprogramms auf europäischer Ebene, die als nicht ausreichend zuverlässig betrachtet werden.

Falls Nicht-Zufallsstichproben verwendet werden, sind stattdessen die möglichen Ursachen für einen auf das angewendete Stichprobenverfahren zurückzuführenden Mangel an Genauigkeit und gegebenenfalls seine Auswirkungen auf die Schätzungen vorzulegen.

2.2. Systematische Fehler

2.2.1. Erfassungsfehler

Die Qualitätsberichte über die Statistik der Arbeitskosten- bzw. Verdienststruktur umfassen folgende Informationen zum Erfassungsbereich:

- eine Beschreibung möglicher Unterschiede zwischen der Bezugsgesamtheit und der Erhebungspopulation;
- geschätzte Quoten für die Unter- bzw. Übererfassung⁽⁶⁾ für die Bezugsgesamtheit.

2.2.2. Mess- und Verarbeitungsfehler

Die Qualitätsberichte über die Statistik der Arbeitskosten- bzw. Verdienststruktur umfassen folgende Informationen über Mess- und Verarbeitungsfehler⁽⁷⁾:

- Informationen über Variablen mit nicht vernachlässigbaren Mess- oder Verarbeitungsfehlern;
- Informationen über die wichtigsten Quellen von (nicht vernachlässigbaren) Mess- oder Verarbeitungsfehlern, über deren Auswirkungen auf die Schätzungen und gegebenenfalls über die angewandten Korrekturmethode.

2.2.3. Nonresponsefehler

Die Qualitätsberichte über die Statistik der Arbeitskosten- bzw. Verdienststruktur umfassen folgende Informationen über Nonresponsefehler:

- die Unit-Response-Quote⁽⁸⁾;
- die Item-Imputationsquote⁽⁹⁾ und die Auswirkungen der Imputation auf die Genauigkeit der Schätzungen für die Variablen „jährliche Arbeitskosten“ bzw. „Bruttoverdienst im Berichtsmonat“ gemäß 2.1;
- die Gesamt-Imputationsquote⁽¹⁰⁾. Liegen die Informationen nicht für alle obligatorischen Variablen vor, so wird die Berechnung anhand derjenigen obligatorischen Variablen vorgenommen, zu denen die notwendigen Informationen vorliegen.

⁽⁵⁾ Code 4.3 in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1916/2000.

⁽⁶⁾ „Untererfassung“ liegt vor, wenn Einheiten irrtümlich nicht in der Auswahlgrundlage enthalten sind. „Übererfassung“ liegt vor, wenn Einheiten entweder außerhalb des Erfassungsbereichs liegen oder in Wirklichkeit gar nicht existieren.

⁽⁷⁾ Messfehler sind Fehler, die bei der Datenerhebung auftreten. Messfehler können mehrere Ursachen haben, unter anderem das Erhebungsinstrument, den Befragten, das Informationssystem, die Art der Datenerhebung oder den Interviewer. Verarbeitungsfehler sind Fehler, die bei Verarbeitungsvorgängen nach der Datensammlung auftreten, z. B. bei der Dateneingabe, bei der Codierung, bei der Eingabe, bei der Bearbeitung, bei der Gewichtung oder beim Tabellieren.

⁽⁸⁾ Die Unit-Response-Quote ist das in Prozent ausgedrückte Verhältnis zwischen der Zahl der Antworten und der Gesamtzahl der betroffenen Befragten.

⁽⁹⁾ Die Item-Imputationsquote bezieht sich auf den prozentualen Anteil imputierter Werte für eine bestimmte Variable an der Gesamtzahl der Werte für diese Variable.

⁽¹⁰⁾ Unter der Gesamt-Imputationsquote versteht man den prozentualen Anteil imputierter Werte für alle Variablen an der Gesamtzahl der Werte für diese Variablen.

2.2.4. Modellannahmefehler

Wird mit Modellen gearbeitet, so müssen die Qualitätsberichte über die Statistik der Arbeitskosten- bzw. Verdienststruktur eine Beschreibung der angewendeten Modelle und eine Angabe ihrer Auswirkungen auf die Schätzungen enthalten (z. B. geschätzter Anteil am Gesamtbetrag der Variablen); dies gilt mindestens für die Variablen „Jährliche Arbeitskosten“ bzw. „Bruttoverdienst im Berichtsmonat“ gemäß 2.1.

Der Schwerpunkt sollte auf Modellen zur Korrektur von Nichtstichprobenfehlern liegen, wie z. B. Erfassung der Einheiten in allen Größenklassen oder NACE-Abschnitten, Imputation oder Hochrechnung zur Korrektur von Unit-Nonresponse.

3. Pünktlichkeit und Aktualität

„Pünktlichkeit“ bezieht sich auf eine Zeitverzögerung zwischen dem Datum der Veröffentlichung der Daten und dem Zieltermin, zu dem sie geliefert werden sollten. Ein solcher Zieltermin kann beispielsweise in amtlichen Veröffentlichungskalendern bekannt gegeben, von Verordnungen festgelegt oder partnerschaftlich vereinbart worden sein.

„Aktualität“ spiegelt die Zeitdauer wider, die zwischen der Verfügbarkeit der Informationen und dem beschriebenen Ereignis bzw. Phänomen liegt.

3.1. Pünktlichkeit

Um Probleme mit der Pünktlichkeit verstehen und beheben zu können, sind Informationen über die Durchführung der Erhebung auf nationaler Ebene vorzulegen, mit besonderem Augenmerk auf der Übereinstimmung zwischen geplanten und tatsächlichen Daten:

- Fristen für die Antworten der Auskunftspersonen, einschließlich Erinnerungen und Folgeaktionen;
- Zeitraum der Feldarbeit;
- Zeitraum der Datenverarbeitung;
- Zeitpunkte der Veröffentlichung der ersten Ergebnisse.

3.2. Aktualität

Die Qualitätsberichte über die Statistik der Arbeitskosten- bzw. Verdienststruktur müssen Angaben über die Zeitspanne zwischen der Veröffentlichung der Daten und dem Bezugszeitraum der Daten auf nationaler Ebene enthalten.

4. Zugänglichkeit und Klarheit

„Zugänglichkeit“ bezieht sich auf die physischen Verhältnisse, unter denen der Nutzer Daten erhalten kann: Wo und wie kann er Zugang erhalten, Lieferzeit, günstige Vertriebsbedingungen (Urheberrecht usw.), Verfügbarkeit von Mikro- oder Makrodaten, unterschiedliche Formate und Datenträger (Papier, Dateien, CD-ROM/DVD, Internet ...) usw.

„Klarheit“ bezieht sich auf den Grad der Verständlichkeit einschließlich der Präsentation der Daten, d. h.: Werden die Daten durch geeignete Metadaten oder Abbildungen wie z. B. Schaubilder und Karten ergänzt, liegen Informationen über ihre Qualität vor (einschließlich möglicher Nutzungseinschränkungen), in welchem Umfang wird zusätzliche Unterstützung angeboten?

Abweichend von Artikel 2 sind die Angaben über Zugänglichkeit und Klarheit Eurostat spätestens 36 Monate nach dem Ende des Berichtszeitraums zu übermitteln.

4.1. Zugänglichkeit

Die Qualitätsberichte über die Statistik der Arbeitskosten- bzw. Verdienststruktur umfassen folgende Informationen über die Art der Verbreitung der Ergebnisse:

- Verweise auf die Veröffentlichungen der wichtigsten Ergebnisse, einschließlich solcher mit Erläuterungen in Form von Text, Abbildungen, Karten usw.;
- Angabe der Ergebnisse, die gegebenenfalls den Meldeeinheiten übermittelt werden, die in der Stichprobe enthalten sind.

4.2. Klarheit

Die Qualitätsberichte über die Statistik der Arbeitskosten- bzw. Verdienststruktur umfassen folgende Informationen über die Verständlichkeit der Ergebnisse und die Verfügbarkeit von Metadaten:

- Beschreibung vorliegender Metadaten, einschließlich der Verweise darauf;
- Verweise auf die wichtigsten Methodiken für die gelieferten Statistiken;
- Beschreibung der wichtigsten von den nationalen statistischen Ämtern durchgeführten Maßnahmen zur Information der Nutzer über Links zu den Daten.

5. Vergleichbarkeit

„Vergleichbarkeit“ zielt darauf ab, den Einfluss unterschiedlicher statistischer Konzepte und Messinstrumente bzw. -verfahren auf einen Vergleich von Statistiken für unterschiedliche geografische Gebiete, nichtgeografische Bereiche oder Bezugszeiträume zu messen.

5.1. Geografische Vergleichbarkeit

Die Qualitätsberichte über die Statistik der Arbeitskosten- bzw. Verdienststruktur müssen Angaben über die Unterschiede zwischen einzelstaatlichen und europäischen Konzepten enthalten, insbesondere hinsichtlich der Definition statistischer Einheiten, Gesamtheiten, Berichtszeiträume und Definitionen der Variablen sowie über deren Auswirkungen auf die Schätzungen.

5.2. Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Qualitätsberichte über die Statistik der Arbeitskosten- bzw. Verdienststruktur müssen Angaben über Änderungen der Definitionen, des Erfassungsbereichs und der Methoden gegenüber vorhergehenden Erhebungen und über deren Auswirkungen auf die Schätzungen enthalten. Angaben zu Änderungen von Definitionen, des Erfassungsbereichs oder der Methoden sind jedoch nicht erforderlich, wenn diese auf Änderungen von Rechtsakten der Gemeinschaft zurückzuführen sind.

6. Kohärenz

Unter „Kohärenz“ von Statistiken versteht man ihre Eignung, sich zuverlässig auf verschiedene Weise und für verschiedene Anwendungen kombinieren zu lassen. Allerdings ist Inkohärenz in der Regel einfacher nachzuweisen als Kohärenz.

Als Quellen mit ähnlichen oder sogar gleichen Variablen wie die Statistiken über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten kommen die Arbeitskräfteerhebung (AKE), die strukturelle Unternehmensstatistik (SUS), der Arbeitskostenindex (AKI) und die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) in Frage. In den Qualitätsberichten über die Statistik der Arbeitskosten- bzw. Verdienststruktur müssen Vergleiche mit den entsprechenden Daten dieser Quellen für die nachstehenden Variablen gezogen werden, und zwar anhand von Gesamtzahlen und nach NACE-Abschnitten aufgegliedert, und es müssen die Gründe angegeben werden, falls die Werte beträchtlich voneinander abweichen.

1. Bei den Strukturstatistiken der Arbeitskosten sollen verglichen werden:

- die Zahl der im Berichtsjahr tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden pro Arbeitnehmer ⁽¹¹⁾ und die pro Jahr in der Haupttätigkeit durchschnittlich tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden gemäß der AKE, ebenfalls pro Arbeitnehmer;
- die Variable „Löhne und Gehälter“ pro Arbeitnehmer ⁽¹²⁾ und dieselbe Variable der SUS, ebenfalls pro Arbeitnehmer;
- die durchschnittlichen jährlichen Zuwachsraten der Variablen „Arbeitskosten pro Stunde“ ⁽¹³⁾ und die durchschnittliche jährliche Zuwachsrate des unbereinigten AKI. Die Zuwachsraten sollten sich auf das Berichtsjahr der Erhebung und auf das der vorherigen Erhebung beziehen;
- die Variable „Arbeitnehmerentgelt“ pro Arbeitnehmer ⁽¹⁴⁾ und dieselbe Variable der VGR.

2. Bei den Verdienststrukturstatistiken sollen verglichen werden:

- die Variable „Bruttojahresverdienst im Berichtsjahr“ pro Arbeitnehmer ⁽¹⁵⁾ und die Variable „Löhne und Gehälter“ pro Arbeitnehmer der VGR.

⁽¹¹⁾ Code B1, geteilt durch den Wert des Codes A1, in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1726/1999.

⁽¹²⁾ Code D11, geteilt durch den Wert des Codes A1, in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1726/1999.

⁽¹³⁾ Gemäß Ziffer 2.1.

⁽¹⁴⁾ Code D1 geteilt durch den Wert des Codes A1, im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1726/1999.

⁽¹⁵⁾ Code 4.1 geteilt durch die Anzahl der Arbeitnehmer, im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1916/2000.

VERORDNUNG (EG) Nr. 699/2006 DER KOMMISSION**vom 5. Mai 2006****zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates hinsichtlich der Bedingungen für den Zugang von Geflügel zu Auslauf im Freien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus müssen die gehaltenen Tiere Zugang zu Auslauf- oder Weideflächen haben, wenn die Witterungsbedingungen dies erlauben.
- (2) Die geltenden Vorschriften für den ökologischen Landbau sehen für Säugetiere eine Ausnahme von diesem Grundsatz vor, wenn die Tiere auf der Grundlage von gemeinschaftsrechtlichen oder einzelstaatlichen Auflagen in Zusammenhang mit spezifischen Problemen der Tiergesundheit nicht im Freien gehalten werden dürfen. Für ökologisch gehaltenes Geflügel ist jedoch keine Ausnahme vorgesehen.
- (3) In Anbetracht der derzeitigen Furcht vor einer Ausbreitung der Aviären Influenza sind Vorsichtsmaßnahmen in Betracht zu ziehen, die die Haltung von Geflügel im Stall vorschreiben können. In dem Bemühen um Kohärenz und Klarheit und zur Gewährleistung der Kontinuität in der ökologischen Geflügelhaltung muss den Erzeugern erlaubt werden, ihr Geflügel ohne Verlust des ökologischen Status in Ställen zu halten, wenn zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts Beschränkungen, einschließlich tierseuchenrechtlicher Beschränkungen, beschlossen werden, die dem Zugang von Geflügel zu Auslauf- oder Weideflächen entgegenstehen.
- (4) Die Beschränkung des Zugangs zu Auslauflächen kann das Wohlergehen von Geflügel beeinträchtigen, das an ständigen Zugang zu Auslauf im Freien gewöhnt ist. Um die negativen Auswirkungen solcher Maßnahmen

zu verringern, müssen die Tiere ständig Zugang zu ausreichenden Mengen von Raufutter und geeignetem Material zum Scharren und Staubbaden haben, so dass jedes Tier nach seinen Bedürfnissen Raufutter aufnehmen, scharren und staubbaden kann.

- (5) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist daher entsprechend zu ändern.
- (6) Da in mehreren Mitgliedstaaten bereits Beschränkungen gelten, müssen die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dringend getroffen werden. Diese Verordnung sollte deshalb am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird folgende Nummer 8.4.7 eingefügt:

„8.4.7 Ungeachtet der Nummern 8.4.2 und 8.4.5 kann Geflügel im Stall gehalten werden, wenn zum Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts Beschränkungen, einschließlich tierseuchenrechtlicher Beschränkungen, beschlossen werden, die den Zugang von Geflügel zu Auslauflächen verhindern oder einschränken.“

Wenn Geflügel im Stall gehalten wird, muss es ständig Zugang zu ausreichenden Mengen Raufutter und zu geeignetem Material haben, das den ethologischen Bedürfnissen des Geflügels entspricht.

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 592/2006 der Kommission (ABl. L 104 vom 13.4.2006, S. 13).

Die Kommission prüft bis spätestens 15. Oktober 2006 die Anwendung dieses Absatzes insbesondere hinsichtlich der Tierschutzvorschriften.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 2006

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Februar 2006

zur Festlegung eines Fragebogens für die Berichterstattung über die Durchführung der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 438)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/329/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten mussten die Richtlinie 2000/76/EG bis zum 28. Dezember 2002 umsetzen und sind verpflichtet, über die Durchführung anhand eines von der Kommission erstellten Fragebogens zu berichten.
- (2) Dieser Fragebogen dient vor allem dazu, anhand der Antworten der Mitgliedstaaten zu ermitteln, wie sie die Richtlinie 2000/76/EG durchgeführt haben, und festzustellen, inwieweit die Ansätze der Mitgliedstaaten zur Regelung von Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen einheitlich sind.
- (3) Der Berichtszeitraum muss die erste vollständige Dreijahresperiode nach dem 28. Dezember 2002 erfassen und den Anforderungen der Richtlinien 94/67/EG und 96/61/EG entsprechen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Richtlinie 2000/76/EG ab dem 28. Dezember 2005 uneingeschränkt auf alle bestehenden Anlagen Anwendung findet und die überwiegende Mehrheit der in der EU betriebenen Anlagen zu dieser Gruppe gehört, dass die Richtlinie 94/67/EG ab dem 28. Dezember 2005 aufgehoben ist und dass die gemäß der Richtlinie 96/61/EG zu erstellenden Berichte den Zeitraum von

2006 bis 2008 einschließen, ist die geeignetste erste vollständige Dreijahresperiode der Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2008.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 6 der Richtlinie 91/692/EWG ⁽²⁾ eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten verwenden für die in Artikel 15 der Richtlinie 2000/76/EG vorgeschriebenen Berichte über die Durchführung dieser Richtlinie den Fragebogen im Anhang.

(2) Der erste Bericht erfasst den Dreijahreszeitraum ab 1. Januar 2006 und ist der Kommission bis spätestens 30. September 2009 zu übermitteln.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Februar 2006

Für die Kommission

Stavros DIMAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 91.

⁽²⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48.

ANHANG

Fragebogen für die Berichterstattung über die Durchführung der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen

Hinweis: Für Angaben, die der Kommission bereits übermittelt wurden, sind Verweise anzugeben.

DURCHFÜHRUNG DER RICHTLINIE

- Artikel 2 Absatz 1* 1. Wie viele Verbrennungs- und wie viele Mitverbrennungsanlagen fallen in Ihrem Land in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/76/EG?
- Artikel 3* 2. Welche Probleme gab es bei der Umsetzung und Durchführung der Richtlinie mit den Begriffsbestimmungen in Artikel 3?
- Artikel 4 Absatz 1* 3. Wie viele Genehmigungen wurden gemäß Artikel 4 Absatz 1 erteilt für:
- (a) neue Verbrennungsanlagen;
 - (b) bestehende Verbrennungsanlagen;
 - (c) neue Mitverbrennungsanlagen und
 - (d) bestehende Mitverbrennungsanlagen?
- Hinweis:* „Bestehende“ Anlagen sind solche, die der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 6 entsprechen. „Neue“ Anlagen sind alle anderen Anlagen.
4. Wurden im Rahmen dieser Richtlinie Genehmigungen für mobile Anlagen erteilt?
5. Für wie viele Verbrennungs- und wie viele Mitverbrennungsanlagen steht eine Genehmigung aufgrund von Artikel 4 Absatz 1 noch aus?
- Artikel 4 Absatz 4* 6. Sofern entsprechende Daten vorliegen, geben Sie den gesamten zulässigen Abfalldurchsatz an für:
- (a) neue Verbrennungsanlagen;
 - (b) bestehende Verbrennungsanlagen;
 - (c) neue Mitverbrennungsanlagen und
 - (d) bestehende Mitverbrennungsanlagen.
7. Welche Abfallkategorien (möglichst nach dem Europäischen Abfallkatalog) werden in Zementöfen mitverbrannt?
8. Welche Abfallkategorien (möglichst nach dem Europäischen Abfallkatalog) werden mitverbrannt
- (a) in anderen Verbrennungsanlagen als Zementöfen (z. B. Kraftwerken) und
 - (b) in nicht unter Anhang II Abschnitt II.1 oder II.2 fallenden Industriezweigen, in denen Abfälle mitverbrannt werden?
9. Sofern entsprechende Angaben vorliegen, geben Sie bitte die Abfallmengen an, die in diesen Anlagen mitverbrannt werden können.
- Artikel 4 Absatz 5* 10. Welche Bestimmungen sind im Genehmigungsverfahren vorgesehen in Bezug auf
- (a) die Bestimmung der Mengen und Kategorien gefährlicher Abfälle, die behandelt werden können;
 - (b) minimale und maximale Massenströme der zur Behandlung bestimmten gefährlichen Abfälle;
 - (c) die Heizwerte zulässiger gefährlicher Abfälle und Grenzwerte für ihren Gehalt an Schadstoffen, z. B. PCB, PCP, Chlor, Fluor, Schwefel und Schwermetalle?

- Artikel 5 Absatz 4 11. Welche Abfälle wurden als „ungeeignet“ für die Entnahme repräsentativer Proben erachtet?
- Artikel 6 Absatz 4 12. Hinsichtlich der Vorschriften in Bezug auf die Verweilzeit und die Temperaturen von Verbrennungsgasen gemäß Artikel 6 Absatz 1:
- (a) Wurden gemäß Artikel 6 Absatz 4 Ausnahmen von den Betriebsbedingungen gewährt? (Ja/Nein)
 - (b) Wenn ja, wie viele?
 - (c) Sofern entsprechende Daten vorliegen, nennen Sie bitte für jeden Fall die Gründe für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung. Anzugeben sind u. a.:
 - (i) die Kapazität der Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage;
 - (ii) das ungefähre Alter der Verbrennungsanlage oder Mitverbrennungsanlage bzw. ob es sich um eine „bestehende“ Anlage gemäß Artikel 3 Absatz 6 oder um eine neue Anlage handelt;
 - (iii) die Art der verbrannten Abfälle;
 - (iv) wie gewährleistet wird, dass im Vergleich zu Anlagen ohne Ausnahmegenehmigung keine höheren Rückstandsmengen anfallen und dass der Gehalt an organischen Schadstoffen in diesen Rückständen nicht höher liegt, als dies bei einer Anlage zu erwarten ist, für die keine Ausnahmegenehmigung gilt;
 - (v) die in der Genehmigung festgelegten Betriebsbedingungen sowie
 - (vi) die von der jeweiligen Anlage einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte.
- Artikel 6 Absatz 6 13. Für Abfallverbrennungsanlagen:
- (a) Wie viele „bestehende“ Anlagen gewinnen die beim Verbrennungsvorgang freigesetzte Wärme zurück?
 - (b) Wie viele „neue“ Anlagen gewinnen die beim Verbrennungsvorgang freigesetzte Wärme zurück?
14. Für Mitverbrennungsanlagen:
- (a) Wie viele „bestehende“ Anlagen gewinnen die beim Verbrennungsvorgang freigesetzte Wärme zurück?
 - (b) Wie viele „neue“ Anlagen gewinnen die beim Verbrennungsvorgang freigesetzte Wärme zurück?
- Artikel 7 Absatz 1 15. Welche Maßnahmen wurden (über den Bericht gemäß Artikel 12 Absatz 2 hinaus) in Bezug auf Abfallverbrennungsanlagen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Anlagen so ausgelegt, ausgerüstet, ausgeführt und betrieben werden, dass die (in Anhang V der Richtlinie festgelegten) Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden?
- Artikel 7 Absatz 2 16. Welche Maßnahmen wurden (über den Bericht gemäß Artikel 12 Absatz 2 hinaus) in Bezug auf Mitverbrennungsanlagen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Anlagen so ausgelegt, ausgerüstet, ausgeführt und betrieben werden, dass die (in Anhang II der Richtlinie festgelegten) Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden?
17. Wurden für Zementöfen, in denen Abfälle mitverbrannt werden, gemäß Anhang II Abschnitt II.1 Ausnahmen von den Emissionsgrenzwerten für NO_x, Staub, SO₂ oder den gesamten organisch gebundenen Kohlenstoff (TOC) gewährt? (Ja/Nein)
- (a) Falls ja, wie viele?
 - (b) Sofern entsprechende Daten vorliegen, nennen Sie bitte für jeden Fall die Gründe für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung. Anzugeben sind u. a.:
 - (i) die Kapazität der Anlage;
 - (ii) das Alter der Anlage;
 - (iii) die Art der mitverbrannten Abfälle;
 - (iv) die in der Genehmigung festgelegte Betriebsbedingungen sowie
 - (v) die von der jeweiligen Anlage einzuhaltende Emissionsgrenzwerte.

- Artikel 7 Abs. 2 und 4 18. Für wie viele Mitverbrennungsanlagen gelten die in Anhang V der Richtlinie festgelegten Emissionsgrenzwerte (weil z. B. unaufbereitete Siedlungsabfälle mitverbrannt werden oder die freigesetzte Wärme zu mehr als 40 % aus der Verbrennung gefährlicher Abfälle stammt)?
- Artikel 7 Absatz 5 19. Wurden für Emissionen in die Luft aus Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen zusätzliche Emissionsgrenzwerte über die in Anhang II oder Anhang V festgelegten hinaus festgesetzt? (Ja/Nein)
- Wenn ja und falls diese Daten verfügbar sind, geben Sie bitte an:
- (a) Für welche Anlagen gelten sie (d. h. Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage)?
 - (b) Welche dieser Anlagen sind „neue“, welche „bestehende“ Anlagen?
 - (c) Für welche Schadstoffe gelten sie?
 - (d) Warum werden sie angewandt?
 - (e) Welches sind die Grenzwerte?
 - (f) Werden sie laufend oder stichprobenartig überwacht?
- Artikel 8 Absätze 2 bis 5 20. Wie werden Emissionsgrenzwerte für Ableitungen von Abwasser aus der Abgasreinigung in die aquatische Umwelt bestimmt?
- Art. 8 Abs. 6 Buchst. a 21. Welche Bestimmungen sind im Genehmigungsverfahren vorgesehen, um Emissionen der in Anhang IV aufgeführten Stoffe zu kontrollieren?
- Art. 8 Abs. 6 Buchst. b 22. Welche Betriebskontrollparameter sind im Genehmigungsverfahren für Abwassereinleitungen festgelegt?
- Artikel 8 Absatz 7 23. Welche Vorkehrungen wurden getroffen, um den Schutz von Boden, Oberflächenwasser und Grundwasser gemäß Artikel 8 Absatz 7 zu gewährleisten?
24. Welche Kriterien werden angewandt, um sicherzustellen, dass ausreichend Speicherkapazität vorhanden ist, damit Abwasser vor der Ableitung untersucht und erforderlichenfalls behandelt werden kann?
- Artikel 8 Absatz 8 25. Falls für andere als die in Anhang IV aufgeführten Schadstoffe Emissionsgrenzwerte festgelegt wurden:
- (a) Für welche Anlagen gelten sie (d. h. Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, „neu“ oder „bestehend“)?
 - (b) Für welche Schadstoffe gelten sie?
 - (c) Warum werden sie angewandt?
 - (d) Welches sind die Grenzwerte?
- Artikel 9 26. Welche Vorkehrungen wurden generell getroffen, um die Mengen und die Schädlichkeit der Rückstände aus Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen auf ein Minimum zu reduzieren?
- Artikel 10 Absatz 1 27. Welche Vorkehrungen wurden getroffen, um die für den Verbrennungsprozess relevanten Parameter, Bedingungen und Massenkonzentrationen zu überwachen?
28. Welche Vorkehrungen wurden getroffen, um die für den Mitverbrennungsprozess relevanten Parameter, Bedingungen und Massenkonzentrationen zu überwachen?
- Artikel 11 29. Welche Vorkehrungen sind im Genehmigungsverfahren vorgesehen, um sicherzustellen, dass in Bezug auf die Luft die Bestimmungen des Artikels 11 Absätze 2 bis 12 und 17 und in Bezug auf das Wasser die Absätze 9 und 14 bis 17 eingehalten werden?
- Artikel 11 Absatz 11 30. Bitte erläutern Sie die offiziellen Leitlinien für die Bestimmung validierter Tagesmittelergebnisse für Emissionen.

- Artikel 11 Absatz 17* 31. Welche Verfahren gelten für die Unterrichtung der zuständigen Behörde, falls ein Emissionsgrenzwert nicht eingehalten wird?
- Artikel 12 Absatz 1* 32. Wie wird die Beteiligung der Öffentlichkeit an den Genehmigungsverfahren sichergestellt?
- Artikel 12 Abs. 1 und 2* 33. Hinsichtlich der Verfügbarkeit von Informationen während des Genehmigungsverfahrens:
- (a) Gibt es bei Antragstellung, Entscheidung und Genehmigung Informationen in Bezug auf Umweltaspekte, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind?
 - (b) Sofern diese Daten zugänglich sind, geben Sie bitte an,
 - ob diese Informationen kostenlos sind (Ja/Nein) und, wenn nicht,
 - welche Gebühren erhoben und wie sie angewandt werden.
- Artikel 12 Absatz 2* 34. Welche Vorkehrungen werden für Verbrennungsanlagen mit einer Nennkapazität von zwei Tonnen pro Stunde oder mehr getroffen, um den Betreiber zu verpflichten, der zuständigen Behörde einen jährlichen Bericht über das Funktionieren und die Überwachung der Anlage vorzulegen?
35. Welche Vorkehrungen werden für Mitverbrennungsanlagen mit einer Nennkapazität von zwei Tonnen pro Stunde oder mehr getroffen, um den Betreiber zu verpflichten, der zuständigen Behörde einen jährlichen Bericht über das Funktionieren und die Überwachung der Anlage vorzulegen?
36. Falls ein jährlicher Bericht erstellt wird:
- (a) Welche Angaben enthält er?
 - (b) Wie können Privatpersonen Einsicht in diesen Bericht erhalten?
37. Wie wird die Öffentlichkeit über Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen mit einer Nennkapazität von weniger als zwei Tonnen pro Stunde unterrichtet?
- Artikel 13 Absatz 1* 38. Welche Bestimmungen sind in einer Genehmigung vorgesehen, um die Betriebszeit einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage bei nicht normalen Betriebsbedingungen (d. h. Betriebsabschaltungen, Störungen bzw. Ausfälle der Reinigungs- oder der Messeinrichtungen) zu kontrollieren?
39. Wie lange dürfen Verbrennungs- oder Mitverbrennungsvorgänge bei nicht normalen Betriebsbedingungen höchstens aufrechterhalten werden (bevor die Anlage abgeschaltet werden muss)?
- Artikel 16* 40. Haben Sie Vorschläge für Änderungen der Richtlinie in Bezug auf die Artikel 10, 11 und 13 sowie die Anhänge I und III?
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. April 2006

zur Änderung der Entscheidung 2005/432/EG zur Festlegung der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und Bescheinigungsmuster für die Einfuhr von zum Verzehr bestimmten Fleischerzeugnissen aus Drittländern und zur Aufhebung der Entscheidungen 97/41/EG, 97/221/EG und 97/222/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 1319)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/330/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in Bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽²⁾, insbesondere den Einleitungssatz zu Artikel 8, Artikel 8 Nummer 1 Unterabsatz 1, Artikel 8 Nummer 4, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b sowie Artikel 9 Absatz 4 Buchstaben b und c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 79/542/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Festlegung einer Liste von Drittländern bzw. Teilen von Drittländern sowie der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von bestimmten lebenden Tieren und von frischem Fleisch dieser Tiere in die Gemeinschaft ⁽³⁾ sind die Veterinärbedingungen für die Einfuhr lebender Tiere, ausgenommen Equiden, und von frischem Fleisch dieser Tiere, ausgenommen Fleischzubereitungen, in die Gemeinschaft festgelegt.
- (2) Die Entscheidung 2005/432/EG der Kommission ⁽⁴⁾ enthält die Tiergesundheits- und Hygienebedingungen für die Einfuhr bestimmter Fleischerzeugnisse in die Gemeinschaft sowie eine Liste der Drittländer und der Teile von Drittländern, aus denen die Einfuhr dieser Erzeugnisse zugelassen ist. In der Bescheinigung sind auch die Muster der entsprechenden Tiergesundheits- und Genusstauglichkeitsbescheinigungen sowie Vorschriften für die Behandlung der betreffenden Erzeugnisse festgelegt.

- (3) Hinsichtlich der Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft muss ein ordnungsgemäßer Bezug zu gegebenenfalls regionalisierten Drittländern, insbesondere Brasilien, Namibia und Südafrika, hergestellt werden, um zu gewährleisten, dass in Fleischerzeugnissen verwendetes Fleisch nicht von Tieren aus aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrten Betrieben stammt; darüber hinaus muss die Verwendung von Innereien in bestimmten Fleischerzeugnissen geregelt, und es müssen Anforderungen für in Fleischerzeugnissen verwendetes Wildgeflügel festgelegt werden.
- (4) Serbien und Montenegro sind Republiken mit eigenständigen Zollgebieten, die einen Staatenbund bilden. Sie sollten daher in der Liste der Drittländer und der Teile von Drittländern, aus denen die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zugelassen ist, getrennt geführt werden.
- (5) Die Entscheidung 2005/432/EG sollte in diesem Sinne geändert werden.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2005/432/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Tiergesundheitsbedingungen in Bezug auf Ursprung und Behandlung von Fleischerzeugnissen

Vorbehaltlich der Erfüllung der Bedingungen gemäß Anhang I Nummern 1 und 2 in Bezug auf Ursprung und Behandlung der Fleischerzeugnisse genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen mit Ursprung in folgenden Drittländern oder Teilen von Drittländern:

⁽¹⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 445/2004 der Kommission (ABl. L 72 vom 11.3.2004, S. 60).

⁽²⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/259/EG der Kommission (ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 65).

⁽⁴⁾ ABl. L 151 vom 14.6.2005, S. 3.

- a) im Falle von Fleischerzeugnissen, die keiner spezifischen Behandlung im Sinne von Anhang I Nummer 2 Buchstabe a Ziffer ii zu unterziehen sind: den Drittländern gemäß Anhang II Teil 2 und den Teilen von Drittländern gemäß Anhang II Teil 1;
- b) im Falle von Fleischerzeugnissen, die einer spezifischen Behandlung im Sinne von Anhang I Nummer 2 Buchstabe a Ziffer ii zu unterziehen sind: den Drittländern gemäß Anhang II Teil 2 und Teil 3 und den Teilen von Drittländern gemäß Anhang II Teil 1.“
2. Die Anhänge I, II und III erhalten die Fassung des Anhangs der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Juli 2006.

Tiergesundheits- und Genusstauglichkeitsbescheinigungen, die vor dem Tag der Anwendung dieser Entscheidung ausgestellt wurden, können jedoch bis 1. Oktober 2006 verwendet werden.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. April 2006

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

1. Fleischerzeugnisse mit Ursprung in den in Artikel 4 Buchstabe a genannten Drittländern oder Teilen von Drittländern müssen aus Fleisch hergestellt sein, das als frisches Fleisch in die Gemeinschaft eingeführt werden darf, und/oder aus Fleischerzeugnissen einer oder mehrerer Arten oder Tiere bestehen, die einer unspezifischen Behandlung im Sinne von Anhang II Teil 4 unterzogen wurden.
 2. Fleischerzeugnisse mit Ursprung in den in Artikel 4 Buchstabe b genannten Drittländern oder Teilen von Drittländern müssen die unter den Buchstaben a, b oder c genannten Bedingungen erfüllen:
 - a) Sie müssen
 - i) aus Fleisch und/oder Fleischerzeugnissen hergestellt worden sein, die von einer einzigen Tierart oder einem einzigen Tier, wie in der relevanten Spalte in Anhang II Teil 2 und Teil 3 für die Tierart bzw. das Tier festgelegt, stammen, und
 - ii) zumindest der für Fleisch dieser Tierart oder dieses Tieres in Anhang II Teil 4 vorgegebenen spezifischen Behandlung unterzogen worden sein, oder
 - b) sie müssen
 - i) aus frischem, verarbeitetem oder teilweise verarbeitetem Fleisch mehrerer Tierarten oder Tiere, wie in der relevanten Spalte in Anhang II Teil 2 und Teil 3 festgelegt, hergestellt worden sein, das vor der Schlussbehandlung gemäß Anhang II Teil 4 vermischt wurde, und
 - ii) der Schlussbehandlung gemäß Ziffer i unterzogen worden sein, die mindestens ebenso intensiv ist wie die intensivste der für die betreffenden Arten oder Tiere in der relevanten Spalte in Anhang II Teil 2 und Teil 3 vorgegebenen Behandlungen gemäß Anhang II Teil 4, oder
 - c) die Enderzeugnisse müssen
 - i) durch Vermischen von zuvor behandeltem Fleisch mehrerer Tierarten oder Tiere zubereitet werden und
 - ii) den Vorschriften für die Erstbehandlung gemäß Ziffer i genügen, der jeder Fleischbestandteil des Fleischerzeugnisses unterzogen wurde und die mindestens ebenso intensiv war wie die in Anhang II Teil 4 für Fleisch der betreffenden Tierart oder des betreffenden Tieres in der relevanten Spalte vorgegebene Behandlung.
 3. Die Behandlungen gemäß Anhang II Teil 4 sind die aus Gründen der Fleischhygiene erforderlichen Mindestkriterien für die Verarbeitung von Fleisch der betreffenden Tierarten oder der Tiere mit Ursprung in den in Anhang II genannten Drittländern oder Teilen von Drittländern. In Fällen, in denen die Verwendung von Innereien aufgrund tierseuchenrechtlicher Beschränkungen nicht zulässig ist, können Innereien jedoch in einem Fleischerzeugnis verwendet werden, sofern dieses gemäß Anhang II Teil 2 behandelt wurde. Darüber hinaus kann ein Betrieb die Zulassung für die Herstellung von Fleischerzeugnissen erhalten, die den Behandlungen B, C oder D im Sinne von Anhang II Teil 4 unterzogen wurden, selbst wenn der Betrieb in einem Drittland oder Teil eines Drittlands liegt, aus dem kein frisches Fleisch in die Gemeinschaft eingeführt werden darf.
-

ANHANG II

TEIL 1

Regionalisierung der in Teil 2 und Teil 3 genannten Länder

Land	Gebiet		Abgrenzung
	ISO-Code	Fassung	
Argentinien	AR	01/2004	Gesamtes Hoheitsgebiet
	AR-1	01/2004	Gesamtes Hoheitsgebiet, ausgenommen die Provinzen Chubut, Santa Cruz und Tierra del Fuego für die unter die Entscheidung 79/542/EWG (letztgültige Fassung) fallenden Arten
	AR-2	01/2004	Die Provinzen Chubut, Santa Cruz und Tierra del Fuego für die unter die Entscheidung 79/542/EWG (letztgültige Fassung) fallenden Arten
Bulgarien (*)	BG	01/2004	Gesamtes Hoheitsgebiet
	BG-1	01/2004	Gemäß Anhang II Teil I der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (letztgültige Fassung)
	BG-2	01/2004	Gemäß Anhang II Teil I der Entscheidung 79/542/EWG (letztgültige Fassung)
Brasilien	BR	01/2004	Gesamtes Hoheitsgebiet
	BR-1	01/2005	Die Bundesstaaten Grande do Sul, Santa Catarina, Paraná, São Paulo und Mato Grosso do Sul
	BR-2	01/2005	Ein Teil des Bundesstaates Mato Grosso do Sul (ausgenommen die Gemeinden Sonora, Aquidauana, Bodoqueno, Bonito, Caracol, Coxim, Jardim, Ladario, Miranda, Pedro Gomes, Porto Murtinho, Rio Negro, Rio Verde of Mato Grosso und Corumbá); der Bundesstaat Paraná; der Bundesstaat Sao Paulo; ein Teil des Bundesstaates Minas Gerais (ausgenommen die regionalen Verwaltungseinheiten Oliveira, Passos, São Gonçalo de Sapucaí, Setelagoas und Bambuí; der Bundesstaat Espírito Santo; der Bundesstaat Rio Grande do Sul; der Bundesstaat Santa Catarina; der Bundesstaat Goiás; der Teil des Bundesstaates Mato Grosso, bestehend aus der regionalen Verwaltungseinheit Cuiaba (ausgenommen die Gemeinden San Antonio de Leverger, Nossa Senhora do Livramento, Pocone und Barão de Melgaço), der regionalen Verwaltungseinheit Cáceres (ausgenommen die Gemeinde Cáceres); der regionalen Verwaltungseinheit Lucas do Rio Verde; der regionalen Verwaltungseinheit Rondonópolis (ausgenommen die Gemeinde Itiquira); der regionalen Verwaltungseinheit Barra do Garça und der regionalen Verwaltungseinheit Barra do Burges.
	BR-3	01/2005	Die Bundesstaaten Goiás, Minas Gerais, Mato Grosso, Mato Grosso do Sul, Paraná, Rio Grande do Sul, Santa Catarina und São Paulo
Malaysia	MY	01/2004	Gesamtes Hoheitsgebiet
	MY-1	01/2004	Nur die Halbinsel Malaysia (Westmalaysia)
Namibia	NA	01/2005	Gesamtes Hoheitsgebiet
	NA-1	01/2005	Südlich des Seuchenschutz-Sperrgürtels von Palgrave-Point im Westen bis Gam im Osten
Südafrika	ZA	01/2005	Gesamtes Hoheitsgebiet
	ZA-1	01/2005	Gesamtes Hoheitsgebiet, ausgenommen das Gebiet der MKS-Überwachungszone im Tierseuchenüberwachungsgebiet von Mpumalanga und den Nordprovinzen, im Bezirk Ingwavuma des Tierseuchenüberwachungsgebiets von Natal im Grenzgebiet zu Botsuana östlich des 28. Längengrads, und der Bezirk Camperdown in der Provinz KwaZulu-Natal

(*) Gilt nur, bis dieses Bewerberland Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.

TEIL 2

Drittländer bzw. Teile von Drittländern, aus denen die Einfuhr von Fleischerzeugnissen in die Gemeinschaft zugelassen ist

ISO-Code	Herkunftsland oder Teil des Herkunftslandes	1. Hausrinder 2. Zuchtschalenwild (ausgenommen Schweine)	Hauschafe/ Hausziegen	1. Haus- schweine 2. Zuchtschalenwild (Schweine)	Hauseinhüfer	1. Hausgeflügel 2. Zuchtfederwild (ausgenommen Laufvögel)	Zuchtlaufvögel	Hauskaninchen und Zuchthasen	Schalenwild (ausgenommen Schweine)	Wildschweine	Wild lebende Hasentiere (Hasen und Kaninchen)	Wild lebende Wildgeflügel	Wild lebende Landsäugetiere (ausgenommen Huftiere, Einhufer und Hasentiere)
AR	Argentinien AR	C	C	C	A	A	A	A	C	C	A	D	XXX
	Argentinien AR-1 ⁽¹⁾	C	C	C	A	A	A	A	C	C	A	D	XXX
	Argentinien AR-2 ⁽¹⁾	A ⁽²⁾	A ⁽²⁾	C	A	A	A	A	C	C	A	D	XXX
AU	Australien	A	A	A	A	D	D	A	A	A	A	D	A
BG	Bulgarien (***) BG	D	D	D	A	A	A	A	D	D	A	A	XXX
	Bulgarien BG-1	A	A	D	A	A	A	A	A	D	A	A	XXX
	Bulgarien BG-2	D	D	D	A	A	A	A	D	D	A	A	XXX
BH	Bahrain	B	B	B	B	XXX	XXX	A	C	C	A	XXX	XXX
BR	Brasilien	XXX	XXX	XXX	A	D	D	A	XXX	XXX	A	D	XXX
	Brasilien BR-1	XXX	XXX	XXX	A	XXX	A	A	XXX	XXX	A	A	XXX
	Brasilien BR-2	C	C	C	A	D	D	A	C	XXX	A	D	XXX
	Brasilien BR-3	XXX	XXX	XXX	A	A	XXX	A	XXX	XXX	A	D	XXX
BW	Botswana	B	B	B	B	XXX	A	A	B	B	A	XXX	XXX
BY	Belarus	C	C	C	B	XXX	XXX	A	C	C	A	XXX	XXX
CA	Kanada	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
CH	Schweiz	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	XXX
CL	Chile	A	A	A	A	A	A	A	B	B	A	A	XXX
CN	China	B	B	B	B	B	B	A	B	B	A	B	XXX
CO	Kolumbien	B	B	B	B	XXX	A	A	B	B	A	XXX	XXX

ISO-Code	Herkunftsland oder Teil des Herkunftslandes	1. Hausrinder 2. Zuchtschalenwild (ausgenommen Schweine)	Hauschafe/ Hausziegen	1. Haus- schweine 2. Zuchtschalenwild (Schweine)	Hausein- hufer	1. Hausgeflügel 2. Zuchtfreder- wild (ausge- nommen Laufvögel)	Zuchtlauf- vögel	Hauskanin- chen und Zucht- hasen	Schalenwild (ausgenom- men Schweine)	Wild- schweine	Wild lebende Einhufer	Wild lebende Hasentiere (Hasen und Kaninchen)	Wildgeflügel	Wild lebende Landsäu- gertiere (ausge- nommen Huftiere, Einhufer und Hasentiere)
ET	Äthiopien	B	B	B	B	XXX	XXX	A	B	B	XXX	A	XXX	XXX
GL	Grönland	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	A	XXX	XXX	XXX	A	A	A
HK	Hongkong	B	B	B	B	D	D	A	B	B	XXX	A	XXX	XXX
HR	Kroatien	A	A	D	A	A	A	A	A	D	XXX	A	A	XXX
IL	Israel	B	B	B	B	A	A	A	B	B	XXX	A	A	XXX
IN	Indien	B	B	B	B	XXX	XXX	A	B	B	XXX	A	XXX	XXX
IS	Island	B	B	B	A	A	A	A	B	B	XXX	A	A	XXX
KE	Kenia	B	B	B	B	XXX	XXX	A	B	B	XXX	A	XXX	XXX
KR	Südkorea	XXX	XXX	XXX	XXX	D	D	A	XXX	XXX	XXX	A	D	XXX
MA	Marokko	B	B	B	B	XXX	XXX	A	B	B	XXX	A	XXX	XXX
MG	Madagaskar	B	B	B	B	D	D	A	B	B	XXX	A	D	XXX
MK	Ehemalige Jugoslawi- sche Republik Mazedo- nien (*)	A	A	B	A	XXX	XXX	A	B	B	XXX	A	XXX	XXX
MU	Mauritius	B	B	B	B	XXX	XXX	A	B	B	XXX	A	XXX	XXX
MX	Mexiko	A	D	D	A	D	D	A	D	D	XXX	A	D	XXX
MY	Malaysia MY	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
	Malaysia MY-1	XXX	XXX	XXX	XXX	D	D	A	XXX	XXX	XXX	A	D	XXX
NA	Namibia (1)	B	B	B	B	D	A	A	B	B	A	A	D	XXX
NZ	Neuseeland	A	A	A	A	A	A	A	A	A	XXX	A	A	A
PY	Paraguay	C	C	C	B	XXX	XXX	A	C	C	XXX	A	XXX	XXX
RO	Rumänien (***)	A	A	D	A	A	A	A	A	D	XXX	A	A	A

ISO-Code	Herkunftsland oder Teil des Herkunftslandes	1. Hausrinder 2. Zuchtschalenwild (ausgenommen Schweine)	Hauschafe/ Hausziegen	1. Haus- schweine 2. Zuchtschalenwild (Schweine)	Hausein- hufer	1. Hausgeflügel 2. Zuchtfederwild (ausgenommen Laufvögel)	Zuchtlauf- vögel	Hauskanin- chen und Zucht- hasen	Schalenwild (ausgenom- men Schweine)	Wild- schweine	Wild lebende Einhufer	Wild lebende Hasentiere (Hasen und Kaninchen)	Wildgeflügel	Wild lebende Landsäu- gertiere (ausge- nommen Huftiere, Einhufer und Hasentiere)
RU	Russland	C	C	C	B	XXX	XXX	A	C	C	XXX	A	XXX	A
SG	Singapur	B	B	B	B	D	D	A	B	B	XXX	A	XXX	XXX
SZ	Swasiland	B	B	B	B	XXX	XXX	A	B	B	A	A	XXX	XXX
TH	Thailand	B	B	B	B	A	A	A	B	B	XXX	A	D	XXX
TN	Tunesien	C	C	B	B	A	A	A	B	B	XXX	A	D	XXX
TR	Türkei	XXX	XXX	XXX	XXX	D	D	A	XXX	XXX	XXX	A	D	XXX
UA	Ukraine	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	A	XXX	XXX	XXX	A	XXX	XXX
US	Vereinigte Staaten	A	A	A	A	A	A	A	A	A	XXX	A	A	XXX
UY	Uruguay	C	C	B	A	D	A	A	XXX	XXX	XXX	A	D	XXX
XM	Montenegro (**)	A	A	D	A	D	D	A	D	D	XXX	A	XXX	XXX
XS	Serbien (**) (****)	A	A	D	A	D	D	A	D	D	XXX	A	XXX	XXX
ZA	Südafrika (1)	C	C	C	A	D	A	A	C	C	A	A	D	XXX
ZW	Simbabwe (1)	C	C	B	A	D	A	A	B	B	XXX	A	D	XXX

(1) Siehe Teil 3 dieses Anhangs für die Mindestbehandlungskriterien für pasteurisierte Fleischerzeugnisse und Biltong.

(2) Für Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch von Tieren, die nach dem 1. März 2002 geschlachtet wurden.

(*) Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien: vorläufiger ISO-Code, der die endgültige Bezeichnung des Landes nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen nicht beeinträchtigt.

(**) Serbien und Montenegro sind eigenständige Zollgebiete, die einen Staatenbund bilden und daher getrennt aufgelistet werden müssen.

(***) Gilt nur, bis dieses Bewerberland Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.

(****) Ohne den Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999.

XXX Es existiert keine Bescheinigung, und Fleischerzeugnisse, die Fleisch dieser Tierart enthalten, sind nicht zugelassen.

TEIL 3

Drittländer oder Teile von Drittländern, die im Rahmen von Regelung A 'unspezifische Behandlung' nicht zugelassen sind, aus denen Biltong/Jerky oder pasteurisierte Fleischerzeugnisse jedoch in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen

ISO-Code	Herkunftsland oder Teil des Herkunftslandes	1. Hausrinder 2. Zuchtschalenwild (ausgenommen Schweine)	Hauschafe/ Hausziegen	1. Haus- schweine 2. Zucht- schalenwild (Schweine)	Hausein- hufer	1. Hausgeflügel 2. Zuchtfeder- wild	Laufvögel	Hauskamin- chen und Zucht- hasen	Schalenwild (ausgenom- men Schweine)	Wild- schweine	Wild lebende Einhufer	Wild lebende Hasentiere (Hasen und Kaninchen)	Wildgeflügel	Wild lebende Landsäu- g- tiere (ausge- nommen Huftiere, Ein- hufer und Hasentiere)
AR	Argentinien — AR	F	F	XXX	XXX	XXX	XXX	A	XXX	XXX	XXX	A	XXX	XXX
NA	Namibia	XXX	XXX	XXX	XXX	E	E	A	XXX	XXX	A	A	E	XXX
	Namibia NA-1	E	E	XXX	XXX	E	E	A	XXX	XXX	A	A	E	
ZA	Südafrika	XXX	XXX	XXX	XXX	E	E	A	XXX	XXX	A	A	E	XXX
	Südafrika ZA-1	E	E	XXX	XXX	E	E	A	XXX	XXX	A	A	E	
ZW	Simbabwe	XXX	XXX	XXX	XXX	E	E	A	XXX	XXX	E	A	E	XXX

TEIL 4**Erläuterung der in den Tabellen in Teil 2 und Teil 3 verwendeten Zeichen****BEHANDLUNGEN GEMÄSS ANHANG I***Unspezifische Behandlung:*

A = Für das betreffende Fleischerzeugnis ist keine tierseuchenrechtlich begründete Mindesttemperatur oder sonstige Behandlung vorgegeben. Das Fleisch muss jedoch derart behandelt worden sein, dass die Schnittfläche beim Anschneiden des Erzeugnisses keine Merkmale von frischem Fleisch mehr aufweist; das verwendete frische Fleisch muss ferner den Tiergesundheitsvorschriften für die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft entsprechen.

Spezifische Behandlungen in absteigender Reihenfolge der Intensität der Behandlung:

B = Erhitzung in einem hermetisch verschlossenen Behälter auf einen F_0 -Wert von mindestens drei.

C = Bei der Verarbeitung des Fleischerzeugnisses muss das Fleisch durch und durch auf eine Temperatur von mindestens 80 °C erhitzt werden.

D = Bei der Verarbeitung des Fleischerzeugnisses muss das Fleisch durch und durch auf eine Temperatur von mindestens 70 °C erhitzt werden, oder das Erzeugnis muss — im Falle von rohem Schinken — für mindestens neun Monate einer natürlichen Fermentation und Reifung ausgesetzt werden, die anschließend folgende Erzeugnismerkmale gewährleistet:

— A_w -Wert von höchstens 0,93,

— pH-Wert von höchstens 6,0.

E = Im Falle von Trockenfleischerzeugnissen (Biltong) eine Behandlung, die folgende Erzeugnismerkmale gewährleistet:

— A_w -Wert von höchstens 0,93,

— pH-Wert von höchstens 6,0.

F = Eine Hitzebehandlung, die während der zum Erreichen eines Pasteurisierungswertes (pv) von mindestens 40 erforderlichen Zeit eine Kerntemperatur von mindestens 65 °C gewährleistet.

ANHANG III

Muster — Tiergesundheits- und Genusstauglichkeitsbescheinigung für Fleischerzeugnisse aus Drittländern, die zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind (*)

Muster — FLEISCHERZEUGNIS

1. Versender (Name und vollständige Anschrift)	VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen ⁽¹⁾ in die Europäische Gemeinschaft Nr. ⁽²⁾ ORIGINAL			
2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	3. Herkunft des Fleischerzeugnisses ⁽³⁾			
	3.1. Land:	3.2. Gebietscode:		
5. Vorgesehene Bestimmung des Fleischerzeugnisses 5.1. Mitgliedstaat der EU: 5.2. Betrieb: Name und Anschrift Zulassungs- oder Registriernummer (wenn zutreffend)	4. Zuständige Behörde 4.1. Ministerium: 4.2. Dienststelle:			
	4.3. Örtliche/regionale Behörde:			
7. Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung ⁽⁴⁾ 7.1. (LKW)/(Eisenbahnwaggon)/(Schiff)/(Flugzeug) ⁽⁵⁾ 7.2. Zulassungsnummer(n), Schiffsname oder Flugnummer: ⁽⁴⁾	6. Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer: ⁽⁶⁾ 6.1. Frischfleischlieferbetrieb(e):			
	6.2. Fleischerzeugnisbetrieb: 6.3. Lagerbetrieb			
8. Angaben zur Identifizierung des Fleischerzeugnisses 8.1. Angabe der Tierart, von der das Fleisch stammt, aus dem das Fleischerzeugnis hergestellt wurde (<i>Tierart</i>) ⁽⁷⁾				
Haustierarten: Rind ☐ Schaf ☐ Ziege ☐ Schwein ☐ Einhufer ☐ Geflügel ☐ präzisieren ;				
Zuchtwild: Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) ☐ (präzisieren) ; Schwein ☐ Geflügel ☐ (präzisieren) ; Kaninchen ☐ andere Hasentiere ☐ (präzisieren) ;				
Jagdwild: Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) ☐ (präzisieren) ; Schwein ☐ Geflügel ☐ (präzisieren) ; Einhufer ☐ Hasentier ☐ (präzisieren) ; Sonstige ☐ (präzisieren) ;				
8.2. Beschreibung der Fleischerzeugnisse:				
8.3. Art der Teilstücke:				
8.4. Art der Verpackung:				
8.5. Anzahl Teil- oder Packstücke:				
8.6. Vorgegebene Lagerungs- und Transporttemperatur:				
8.7. Haltbarkeitsdauer:				
8.8. Nettogewicht:				

9. Bescheinigung der Tiergesundheit

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:

9.1. Das Fleischerzeugnis enthält die folgenden Fleischbestandteile und erfüllt die nachstehenden Kriterien:

Tierart (A)	Behandlung (B)	Herkunft (C)

(A) Code für die betreffende Fleischart (einschließlich Innereien) eintragen, wobei: BOV = Hausrind (*Bos Taurus*, *Bison bison*, *Bubalus bubalus* und ihre Kreuzungen); OVI = Hausschaf (*Ovis aries*) und Hausziege (*Capra hircus*); EQI = Hausequide (*Equus caballus*, *Equus asinus* und ihre Kreuzungen), POR = Hausschwein (*Sus scrofa*); RAB = Hauskaninchen, PFG = Hausgeflügel und Zuchtfederwild; RUF = nicht domestizierte gezüchtete Tiere, ausgenommen Schweine und Einhufer; RUW = nicht domestizierte wild lebende Tiere, ausgenommen Schweine und Einhufer; SUW = nicht domestizierte Wildschweine; EQW = nicht domestizierte Wildeinhufer; WLP = Wildhasentiere; WGB = Wildgeflügel.

(B) Buchstaben A, B, C, D, E oder F für die erforderliche Behandlung im Sinne von Anhang II Teile 2, 3 und 4 der Entscheidung 2005/432/EG eintragen.

(C) ISO-Code des Herkunftslandes und — im Falle einer für die betreffenden Fleischbestandteile gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Regionalisierung — der Region gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 2005/432/EG eintragen.

⁽⁵⁾ 9.2. Das unter 9.1 beschriebene Fleischerzeugnis wurde aus frischem Fleisch von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Einhufern sowie von gezüchteten und wild lebenden Tieren dieser Arten hergestellt, und das verwendete frische Fleisch erfüllt folgende Anforderungen:

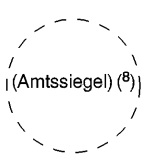
- entweder* [9.2.1. Es wurde einer unspezifischen Behandlung im Sinne von Anhang II Teil 4 Buchstabe A der Entscheidung 2005/432/EG unterzogen] und ⁽⁵⁾
- entweder* [9.2.1.1. erfüllt die in den entsprechenden Veterinärbescheinigungen nach Anhang II Teil 2 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates festgelegten einschlägigen Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und stammt aus einem Drittland oder — im Falle einer gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Regionalisierung — einem Teil eines Drittlands, wie in der relevanten Spalte in Teil 2 von Anhang II der Entscheidung 2005/432/EG abgegrenzt.] ⁽⁵⁾
- oder* [9.2.1.1. stammt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft.] ⁽⁵⁾
- oder* [9.2.1. erfüllt Bedingungen, die im Rahmen der Richtlinie 2002/99/EG vereinbart wurden, stammt von Tieren aus Betrieben, die nicht wegen einer der spezifischen Seuchen gemäß Anhang II Teil 2 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates gesperrt sind und um die in den letzten 30 Tagen im Umkreis von 10 km kein Fall der genannten Seuchen aufgetreten ist, und wurde der spezifischen Behandlung unterzogen, die für das Herkunftsland oder den Teil des Herkunftslands für das Fleisch der betreffenden Tierart in Anhang II Teil 2 bzw. 3 der Entscheidung 2005/432/EG der Kommission festgelegt ist.] ⁽⁵⁾

⁽⁵⁾ 9.3. Das unter 9.1 beschriebene Fleischerzeugnis wurde aus frischem Fleisch von Hausgeflügel, einschließlich Zuchtfederwild oder Wildgeflügel, hergestellt, das folgende Anforderungen erfüllt:

- entweder* [9.3.1. Es wurde einer unspezifischen Behandlung im Sinne von Anhang II Teil 4 Buchstabe A der Entscheidung 2005/432/EG unterzogen] und ⁽⁵⁾
- entweder* [9.3.1.1. erfüllt die Tiergesundheitsanforderungen der Entscheidung 94/984/EG der Kommission.] ⁽⁵⁾
- oder* [9.3.1.1. stammt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, der die Anforderungen der Artikel 3, 4 und 5 der Richtlinie 91/494/EWG des Rates erfüllt.] ⁽⁵⁾
- oder* [9.3.1. es stammt aus einem Drittland gemäß Anhang II Kapitel I der Richtlinie 92/118/EWG und aus einem Betrieb, der nicht wegen Aviärer Influenza oder Newcastle-Krankheit gesperrt ist und um den in den letzten 30 Tagen im Umkreis von 10 km kein Fall der genannten Seuchen aufgetreten ist, und wurde der spezifischen Behandlung unterzogen, die für das Herkunftsland oder den Teil des Herkunftslands für das Fleisch der betreffenden Tierart in Anhang II Teil 2 bzw. 3 der Entscheidung 2005/432/EG vorgesehen ist.] ⁽⁵⁾
- oder* [9.3.1. es stammt aus einem Drittland gemäß Anhang II Kapitel I der Richtlinie 92/118/EWG und aus einem Betrieb, der nicht wegen Aviärer Influenza oder Newcastle-Krankheit gesperrt ist und um den in den letzten 30 Tagen im Umkreis von 10 km kein Fall der genannten Seuchen aufgetreten ist, und wurde der spezifischen Behandlung unterzogen, die in Anhang II Teil 4 Abschnitt B, C oder D der Entscheidung 2005/432/EG vorgesehen ist, vorausgesetzt, diese Behandlung ist intensiver als die in Anhang II Teil 2 bzw. 3 der genannten Entscheidung vorgesehene Behandlung.] ⁽⁵⁾

⁽⁵⁾ 9.4. Soweit die Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch von Hasentieren und anderen Landsäugetieren hergestellt wurden:

Die Erzeugnisse erfüllen die einschlägigen Tiergesundheits- und Hygienevorschriften der Entscheidung 2000/585/EG der Kommission und stammen aus einem Betrieb, der nicht wegen einer Seuche, für die die betreffenden Tiere empfänglich sind, gesperrt ist und um den in den letzten 30 Tagen im Umkreis von 10 km kein Fall derartiger Seuchen aufgetreten ist.]

9.5.	Das Fleischerzeugnis erfüllt folgende Anforderungen:
9.5.1.	[Es besteht aus Fleisch und/oder Fleischerzeugnissen einer einzigen Tierart und wurde nach den Bedingungen gemäß Anhang II der Entscheidung 2005/432/EG behandelt;]
oder ⁽⁵⁾	9.5.1. [Es besteht aus Fleisch von mehreren Tierarten, und nachdem das Fleisch vermischt wurde, wurde das gesamte Erzeugnis einer Behandlung unterzogen, die zumindest der intensivsten Behandlung entspricht, die für die einzelnen Fleischbestandteile des Fleischerzeugnisses gemäß Anhang II der Entscheidung 2004/432/EG der Kommission vorgesehen ist;]
oder ⁽⁵⁾	9.5.1. [Es wurde aus Fleisch von mehreren Tierarten hergestellt und jeder der Fleischbestandteile wurde zuvor und vor dem Vermischen einer Behandlung unterzogen, die die einschlägigen Behandlungsanforderungen für Fleisch dieser Tierarten gemäß Anhang II der Entscheidung 2004/432/EG erfüllt]. ⁽⁵⁾
9.6.	Nach der Behandlung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um Kontaminationen zu vermeiden.
⁽⁵⁾ 9.7.	Zusätzliche Garantien: Im Falle von Geflügelfleischerzeugnissen, die keiner spezifischen Behandlung unterzogen wurden und für Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten bestimmt sind, die gemäß Artikel 12 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates anerkannt wurden, wurde das Geflügelfleisch ausschließlich von Geflügel gewonnen, das in den 30 Tagen vor der Schlachtung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden ist.]
10. ⁽⁵⁾ ⁽⁹⁾	Bescheinigung der Genusstauglichkeit 10.1. Auf dem auf der Verpackung der vorstehend beschriebenen Fleischerzeugnisse angebrachten Etikett ist angegeben, dass die Fleischerzeugnisse ausschließlich aus frischem Fleisch von Tieren hergestellt wurden, die in Schlachthöfen geschlachtet wurden, die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassen sind, oder aus frischem Fleisch von Tieren hergestellt wurden, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden, der für die Lieferung von Fleisch für die in Anhang II Teil 2 und Teil 3 der Entscheidung 2004/432/EG vorgegebene Behandlung zugelassen ist; 10.2. die Fleischerzeugnisse wurden als solche nach einer gemäß der Richtlinie 72/462/EWG durchgeführten tierärztlichen Untersuchung für genusstauglich befunden; 10.3. die Fleischerzeugnisse wurden aus Schweinefleisch hergestellt, das (das nicht) auf Trichinen untersucht und das, falls es nicht auf Trichinen untersucht wurde, einer Kältebehandlung unterzogen worden ist; 10.4. das Transportmittel und die Ladebedingungen für die Fleischerzeugnisse dieser Sendung erfüllen die Hygieneanforderungen für Ausfuhren in die Europäische Gemeinschaft; 10.5. die Fleischerzeugnisse wurden aus Fleisch hergestellt, das die Anforderungen von Kapitel III der Richtlinie 72/462/EWG und Artikel 3 der Richtlinie 77/99/EWG erfüllt, oder sie wurden im Rahmen der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 21a Absatz 2 der Richtlinie 72/462/EWG hergestellt.
11. ⁽⁵⁾ ⁽¹⁰⁾	Der Unterzeichnete erklärt, die Vorschriften von Anhang II Kapitel I der Richtlinie 92/118/EWG (letztgültige Fassung) gelesen und verstanden zu haben, einschließlich der besonderen Bestimmungen in dem genannten Kapitel betreffend die Fleischerzeugnisse gemäß Nummer 9.1, und bestätigt, dass die Erzeugnisse gemäß Nummer 9.1 die Anforderungen des genannten Kapitels erfüllen.
12.	Amtssiegel und Unterschrift Ausgestellt in, am
	 (Unterschrift des amtlichen Tierarztes)
	 (Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)
	
Erläuterungen	
⁽¹⁾ Fleischerzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 77/99/EWG.	
⁽²⁾ Von der zuständigen Behörde erteilt.	
⁽³⁾ Land und Gebietsabgrenzung gemäß Anhang II der Entscheidung 2005/432/EG der Kommission.	
⁽⁴⁾ Bei Eisenbahnwaggons oder LKW die Zulassungsnummer(n) und bei Schiffen den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt, bei Flugzeugen die Flugnummer eintragen.	
⁽⁵⁾ Nicht Zutreffendes streichen.	
⁽⁶⁾ Soweit zutreffend ausfüllen.	
⁽⁷⁾ Zutreffendes Feld ankreuzen.	
⁽⁸⁾ Unterschrift und Stempel, es sei denn, es handelt sich um einen Trockenstempel oder ein Wasserzeichen, müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.	
⁽⁹⁾ Im Falle von Fleischerzeugnissen, die Fleisch von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Einhufern und von gezüchteten oder wild lebenden Tieren dieser Arten enthalten.	
⁽¹⁰⁾ Im Falle von Fleischerzeugnissen, die Fleisch von Hausgeflügel, Zuchtfederwild und Wildgeflügel, Kaninchen und wildlebenden Hasentieren enthalten.	
^(*) Unbeschadet spezifischer Bescheinigungsanforderungen, die in Gemeinschaftsabkommen mit Drittländern vereinbart wurden.'	

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Mai 2006

zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 hinsichtlich der Verschiebung der in Griechenland bei der Lieferung von Rohtabak der Ernte 2005 einzuhaltenden Termine

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 1784)

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(2006/331/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Roh-tabak ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates hinsichtlich der Prämienregelung, der Produktionsquoten und der Sonderbeihilfe für Erzeugergemeinschaften im Rohtabaksektor ⁽²⁾ sind die Termine für die Lieferung von Rohtabak an die Erstverarbeitungsbetriebe festgesetzt. Obwohl die Verordnung (EG) Nr. 2848/98 durch die Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 der Kommission vom 29. Oktober 2004 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates hinsichtlich der Stützungsregelungen nach Titel IV und IVa der Verordnung und der Verwendung von Stilllegungsflächen für die Erzeugung von Rohstoffen ⁽³⁾ ab 1. Januar 2006 aufgehoben worden ist, gilt sie jedoch gemäß Artikel 172 Absatz 3b der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 weiterhin für die Ernte 2005.

(2) Infolge der äußerst ungünstigen Witterungsbedingungen in Griechenland und insbesondere der für die Jahreszeit

weit überdurchschnittlichen Niederschlagsmengen und weit unterdurchschnittlichen Temperaturen haben sich Aufbereitung und Lieferung des Tabaks stark verzögert.

(3) Deshalb empfiehlt es sich, die Termine für die Lieferung des Tabaks an die Erstverarbeitungsunternehmen in Griechenland zu verschieben.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 werden die dort festgesetzten Termine für die Ernte 2005 in Griechenland um 30 Tage verschoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Hellenische Republik gerichtet.

Brüssel, den 5. Mai 2006

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1679/2005 (ABl. L 271 vom 15.10.2005, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 17. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1809/2004 (ABl. L 318 vom 19.10.2004, S. 18).

⁽³⁾ ABl. L 345 vom 20.11.2004, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 263/2006 (ABl. L 46 vom 16.2.2006, S. 24).